

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Weickelt
10. JAHRGANG



2

M3 76A

HANNOVER · APRIL 1960

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 2

Hannover - April 1960

10. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kasper eit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
KASPEREIT Berufliche Petrifikation — und Wilhelm Busch	46
Traurige Folgen einer Eisenbahnvermessung	47
THIELE Berufsbeamtentum und Demokratie	52
HARMS Wirtschaftliches Arbeiten bei Schlußvermessungen von Wegen und Wasserläufen	67
ENGELBERT Katasterrahmenkarte Lutter 1: 5000	76
SCHMIDT Polygonsteine	78
HOFFMANN Zur Einführung des Schichtfolien - Ritzverfahrens nach Norwegen	78
Buchbesprechung	80
Personalnachrichten	81

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen
Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kasper eit, Hannover, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchenkamp 2
Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

BERUFLICHE PETRIFAKTION — UND WILHELM BUSCH

Der Verfasser der nachstehenden, wegen Platzmangels gekürzten und überarbeiteten Geschichte von den traurigen Folgen einer Eisenbahnvermessung ist uns nicht bekannt. Sie ist im Jahre 1863 in den „Fliegenden Blättern“ entsprechend dem damaligen Brauch dieses Blattes anonym erschienen. Zweifellos ist aber der Autor vom Fach und ein Betroffener, der sich hier ebenso zweifellos seinen beruflichen Ärger von der Seele geschrieben hat.

Was er anprangert, mag im ersten Augenblick antiquiert erscheinen, recht besehen ist es aber in dem einen oder anderen Sinn auch heute noch aktuell. Im Grunde genommen ist es die vorgesetzte Dienststelle, gegen die sich der zornige junge Mann wendet. Und das ist ja ein gängiges Thema in Behördenkreisen, heute wie zu den Zeiten des Eisenbahnbaues.

Zweierlei zeichnet den Autor aus: Er kämpft mit Humor — sogar mit den Stilmitteln des Surrealismus —, und er erteilt eine Lehre. Sie lautet: Ihr Vorgesetzten, verderbt euren Mitarbeitern nicht die Freude an ihrer Arbeit und hemmt nicht den Tatendrang der Jugend durch Verständnislosigkeit, sonst „versteinern“ sie und werden zu beruflichen „Petrefakten“.

Gewiß ist das eine beherzigenswerte Mahnung. Aber da ist noch etwas anderes, was uns zu dem Abdruck dieser Geschichte veranlaßt: Die Illustrationen stammen von der Hand des großen Meisters und Sohnes niedersächsischer Erde Wilhelm Busch. (In dem mittleren der drei jungen Ingenieure hat er sich selbst dargestellt.)

Es ist dies das einzige Mal, daß Busch sich mit der Landvermesserei befaßt, und das noch nicht einmal aus eigener Veranlassung, sondern zur Illustration eines fremden Textes in Lohnarbeit.

Uns mag das zunächst um so mehr wundern, als sich vor den Augen des Meisters, der ja lange auf dem Lande in niedersächsischen Dörfern gelebt hat, große vermessungstechnische Ereignisse abgespielt haben. Die Eisenbahnvermessungen gehörten dazu ebenso wie die Vermessungen zur Anlegung des Grundsteuerkatasters und die Arbeiten für die topographischen Kartenwerke. Aber dabei muß man bedenken, wie sehr sich Busch distanzierte von den aktuellen Dingen des Tages. Nur da, wo es ihn trieb, daran Kritik zu üben, konnte es passieren, daß er zur Zeichen- und Schreibfeder griff. Und dazu haben ihm wohl die Geometer keine Veranlassung gegeben. Wie gut für ihre Reputation, aber wie schade für unser Interesse an der Geschichte unseres Berufes!

Georg Kaspereit

Traurige Folgen einer Eisenbahnvermessung

Aus den „Fliegenden Blättern“ 1863 mit Illustrationen von Wilhelm Busch

Kapitel 1.

In einer großen Stadt lebten einmal drei junge Ingenieure. Davon hieß zwar der eine Herr Maier, der andere Herr Müller und der dritte Herr Schmidt, sonst aber konnte man ihnen nicht gerade viel Böses nachsagen.

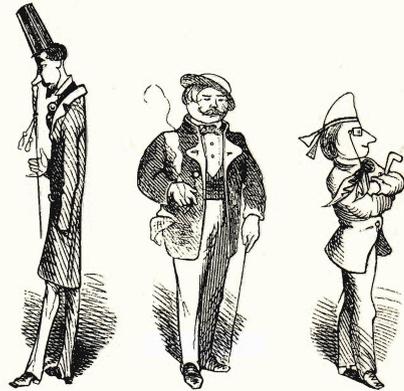
Alle drei warteten auf Beschäftigung beim Eisenbahnbau und trieben sich aus diesem Grunde die meiste Zeit vor dem Ständehaus, in dem die Eisenbahnfrage seit einigen Wochen debattiert zu werden pflegte, herum.

Als sie nun eines Abends auf Maiers Bude saßen und Tee tranken und dazu gemütlich von der hoffnungsvollen Zukunft sprachen, trat Frau Huber, die ehrsame Hausfrau Maiers, ins Zimmer, einen großen gesiegelten Brief in der Hand schwingend.

In dem Briefe stand geschrieben, Herr Ingenieurpraktikant Maier habe sich angesichts dieses nach Dingsda zu begeben und dort die Dingsdaer Verbindungsbahnlinie zu vermessen. Die Pläne und Instruktionen würden seiner Zeit nachfolgen.

Nun war großer Jubel unter den dreien, denn wenn auch Müller und Schmidt nicht ebenfalls abkommandiert waren, so freuten sie sich doch aus zwei Gründen:

1. weil sie noch nicht wußten, wie schlimm es Maier im fünften und siebenten Kapitel dieser Erzählung ergehen wird, und
2. weil sie einen Vorgänger weniger hatten, denn dieser diabolische Zug wohnt jedem sterblichen Angestellten inne, den kennt der Nachtwächter so gut wie der Minister und man könnte dies die Erbsünde der Beamten nennen.



Kapitel 2.

Des andern Tages fuhr Maier wohlgenut zum Tore hinaus und hinter ihm drein ein ganzer Wagen voll Reißbretter, Bleistifte, Gummi-Elasticum, Pauspapier und andern zum Eisenbahnbau unentbehrlichen Gerätschaften. Nach zwei, seinem rasenden Dienst- beziehungsweise Vermessungs-Eifer unendlich langen Tagen langte er endlich in Dingsda an.

Zunächst beschloß Maier seinen Gefühlen über den Anblick der romantischen Gegend bei einem kräftigen Mahle neue Nahrung zu geben und betrat deshalb den engeren Schauplatz seiner künftigen Tätigkeit, das Wirtshaus. Staunend betrachtete er die liebliche Tochter des Wirtes und staunend beschnüffelte der Haushund Maiers Gummi-Elasticum-Paket.



Vierzehn Tage später schrieb Ingenieur Maier an seinen Kollegen Müller:

Dingsda, im April 1844

Seit 14 Tagen bin ich hier und arbeite, obgleich ich mich meiner ländlichen Zurückgezogenheit freue wie ein Kannibale; es ist aber auch viel zu tun; ich zweifle, ob ich in drei Jahren mit den Vorarbeiten fertig werde; zwei Stund hinter mir und zwei Stund vor mir steht je ein weiterer Kollege; ich habe aber noch keinen von ihnen gesprochen, doch läßt sich vermuten, daß unsere Vorgesetzten uns so placiert haben, daß wir schließlich mit unsern Arbeiten passend zusammenkommen. Morgens ziehe ich aus mit zwölf Meßgehilfen, die müssen mir dann, da ich bekanntlich ein Freund der Heiterkeit bin, unterwegs einige Lieder vorsingen, z. B. den „Prinz Eugen“ oder den „Österreicher Landsturm“; dann wird unausgesetzt gearbeitet bis zehn Uhr, und während dann meine Leute ruhig weiter machen, denn ich will Dir gleich sagen, daß, wenn Du einmal selbst ein Personal hast, Du dieses nie darfst unbeschäftigt lassen, sehe ich die Schäflein weiden und die Forellein im Bache hüpfen, und dann kann ich mir mittags doch den Genuß nicht versagen, einige davon zu verspeisen.

Nachmittags zeichne ich dann, was wir morgens gearbeitet, und abends spielt mir die ländliche Tochter meines Wirtes einige Jodler auf der Zither vor. So geht das herrliche Leben alle Tage fort.

Vergiß nicht, beiliegende Diätenrechnung gleich auf der Direktion abzugeben. Sende mir weitere 10 Riß Papier und 4 Pfund Bleistift.

Immer Dein glücklicher Freund Maier.

Kapitel 3.

Ingenieur Maier an Ingenieur Müller.

Dingsda, im Januar 1846

Lieber Kollege!

Du brauchst Dich nicht zu beklagen, daß Du immer noch bei der Direktion bist; wahrhaftig, ich halte es hier außen bald nicht mehr aus. Es ist aber auch gar zu arg; nun sitze ich zwei Jahre in dem langweiligen Nest und sehe nichts als lümmelnde Rutenschläger, einfältige Schafe und bekomme nichts zu essen als so dumme Forellen und dann abends erst das fade Geklimper von der kaffrigen Gans, der Wirtstochter.

Anfangs hat es mir recht gut gefallen, daß Ihr mir bei der Direktion alle meine Pläne immer wieder ausgewischt habt, aber seit die unverschämte Verordnung gekommen ist, daß jeder beim Bau beschäftigte Techniker von Zeit zu Zeit seine Pläne selbst wieder auswischen soll, um auf noch genialere Projekte zu kommen, ist es nicht mehr zum aushalten. Ich habe mir jetzt zum Wischen einen handfesten Knecht gemietet.

Letzthin habe ich meine Projekte mit den Kollegen an den anschließenden Stationen verglichen, aber die Geschichte paßte nicht gut; der eine hat seinen Anschluß eine Stunde zu weit rechts und der andere den seinen zwei Stunden zu weit links projektiert; es muß demnach irgendwo ein Fehler in ihren Instruktionen sein. Nun habe ich zwar versucht, sie zu einem gemeinschaftlichen Bericht zu bewegen, aber der mit seinem Anschluß links will nicht, weil er eine Liebschaft in einem Wirtshaus in der Richtung hat, wo er jetzt absteckt.

Bei dieser Gelegenheit sende ich Dir auch meine Gebührenforderungszettel zur baldigen Besorgung. Papier brauchst Du nicht mehr zu schicken, ich habe noch bis an mein Lebensende.

Immer Dein unglücklicher Kollege Maier.

Kapitel 4.

Vier Wochen später steht im „Bergkurier“ der mit der Eisenbahnlinie bedachten Gegend folgender Artikel:

„X. Vom Oberland. . . Über den Eisenbahnbau erfährt man aus zuverlässiger Quelle, daß dieses Frühjahr die Arbeiten mit größtem Eifer fortgesetzt werden sollen. Es ist nur zu bedauern, daß ein fühlbarer Mangel an tüchtigen Technikern zu sein scheint; so sind in dem nahen Dingsdaer Tale zur Projektierung der dortigen Bahnlinie nur drei solche angestellt, und so tüchtig diese Kräfte auch zu wirken scheinen, so dürfte doch ihre Anzahl zu gering sein. Hoffen wir, daß die allbekannte weise Vorsorge unserer Regierung auch diesem Übelstande in Bälde abhelfen wird.“

Vierzehn Tage hierauf erhielt Ingenieur Müller von seiner Direktion der verkehrten Anstalten folgenden Erlaß:

„Den Eisenbahnbau im Dingsdaer Tale betr. (Nr. 9999). Ingenieur Müller hat sich angesichts dieses nach Dingsda zu begeben und gemeinschaftlich mit dem dort stationierten Ingenieur Maier die nötigen Arbeiten in obigem Betreffe aufs schnellste, aber mit der nötigen Sorgfalt und Ruhe vorzunehmen. Die Pläne und Instruktionen werden später nachgesendet werden. Für Zeichnungsmaterialien etc. wird vorderhand ein Kredit von 552 fl. 47 kr. bewilligt.

gez. Confusius.“

Andern Tags fuhr auch Müller zum Tore hinaus, dem Dingsdaer Tale zu; auch ihm folgte ein schwerbepackter Wagen, aber nicht mit Gummi-Elasticum oder schnöden Bleistiften beladen, denn seit dem Fortschritte des Eisenbahnbaus hatte sich in jener Gegend eine großartige Materialienhandlung für solche Sachen aufgetan. Dagegen war sein Wagen beladen mit 30 Jahrgängen der Frankfurter „Didasclia“, 20 Jahrgängen „Erheiterungen“, 1 Gitarre, 2 Vogelkäfigen und 1 Piano, 2 Jagdflinten, 1 Hühner- und 2 Dachshunden.

Kapitel 5.

Ingenieur Müller an seinen Kollegen Schmidt.

Dingsda, den 1. September 1847

Seit 16 Monaten bin ich hier und helfe Maier an der Projektierung der Talbahnlinie, d. h. da wir von der Direktion schon seit Monaten keine Weisungen mehr haben, helfen wir einander bloß die Zeit vertreiben, was aber auch keine geringe Arbeit ist. Die Gegend wäre soweit nicht übel, auch die Lebensweise ginge an, aber mit Maier ist nicht mehr auszukommen; seit er von der Direktion eine Nase bekommen hat, weil er in seinem entarteten Diensteifer unmaßgebliche Vorschläge



zur Beschleunigung des Baues gemacht hat, ist er ganz melancholisch geworden. Der gute Mann kann den „gemäßigten Geschäftsgang“ noch nicht ertragen. Was mich betrifft, so halte ich es schon noch ein paar Jahre aus, da ich der hübschen Tochter unseres Wirtes verschiedenen mathematischen Unterricht zur Erholung gebe. (Hoffentlich geht's im Frühjahr in der Türkei wieder ein wenig los, worauf wir dann auch die Weisung erhalten werden, den Bau etwas abwartender zu betreiben. Ich darf Maiern nicht einmal mehr einen schlechten Witz über den ganzen Schwindel machen. Er behauptet, es quälen ihn Ahnungen und auch mich werde das Geschick erreichen; ich fürchte, daß letzteres teilweise wahr ist, denn wie ich gehört habe, soll das Lagerbier unserm Wirte nächstens ausgehen.) Schicke auch gelegentlich eine Zither und ein halbes Riß Impressen zu Diätenrechnungen Deinem immer fidelen Müller.

Kapitel 6.

Schmidt an Müller.

Inspektionshausen, den 1. Mai 1848

Teurer Kollege!

Deine Gebührenrechnung habe ich gleich abgegeben; was Deine Jeremiade über unsern Freund Maier betrifft, so bemitleide ich ihn nicht im geringsten, denn wenn einer wegen lumpiger vier Jahre, die er an einer Linie sitzt, langweilig wird, so verdient er gar nicht zum Eisenbahnbau geboren zu sein.

Unser Alter ist ein ganz kurioser Kamerad, dem seinen Dienstfeier solltest Du mal sehen. Früher war er ein leidenschaftlicher Jäger, und da hat er's jetzt recht auf die armen im Felde arbeitenden Geometer abgesehen; da pirscht er sich hinter den Bäumen bis auf 50 Gänge unbemerkt an einen heran, und wups sitzt er ihm auf dem Nacken und sieht, was er arbeitet.

Übrigens fehlt es uns hie und da auch nicht an heiteren Abenden, versteht sich, wenn der Alte nicht dabei ist. Wir jüngern Leute kneipen der Gemütlichkeit wegen nur unter uns Fachgenossen und haben neulich auch ein eignes Ständeslied gemacht, von dem ich zu Maiers Erheiterung einige Strophen beisetze:

Melodie: „Wir jungen Musikanten“ von Kücken.

Wir flotten Ingenieure,	Die armen Geometer,
Wir leben in Saus und Braus,	Die müssen früh heraus,
Uns gehen ein die Pläne	Was die des Morgens zeichnen,
Und die Diäten aus. Trara, trara . . .	Wischen wir des Abends aus. Trara . . .

Wir kaufen alle Länder,	Und haben wir gewischt,
Man gibt uns stets das Geld	Zehn Jahr und nochmals zehn,
Und machen drauf die Bahnen	So sieht man schon die Fähnchen
Sobald es uns gefällt. Trara . . .	Von den Profilen wehn. Trara . . .

So sind wir immer lustig,
 Obs warm ist oder kalt,
 Und bis die Bahn ist fertig,
 Kann mancher werden alt. Trara . . .

Für heute genug, tröste Maier so gut wie möglich, ich habe immer gefürchtet, daß der noch einmal im Dienstfeier überschnappt. Die Impressen zu Diätenrechnungen liegen bei. Grüßend Dein routinierter Kollege Schmidt.

Kapitel 7.

Ein Jahr darauf erhielt Ingenieur Schmidt den Auftrag, im Dingsdaer Tale die Arbeiten der beiden dort stationierten Kollegen nachzusehen, da seit einem halben Jahre keine Gebührenforderungszettel von denselben mehr eingekommen seien. Schmidt machte sich auf die Reise und traf gleich unterwegs einen alten Studiengenossen, der gegenwärtig, infolge eines sehr ausgeprägten Talentes zu geistigen Genüssen, genötigt war, eine lateinische Kunstreise zu machen. Schmidt engagierte ihn als Gehilfen, und die beiden langten allmählich wohlbehalten in Dingsda an.

Hier erfuhren sie von der nunmehr in jeder Beziehung vollständig ausgebildeten lieblichen Wirtstochter, daß die beiden Freunde seit einem halben Jahre spurlos verschwunden seien. Sie seien eines Morgens im vergangenen Spätjahr, wie gewöhnlich, an ihre Arbeit gegangen, aber seither nicht mehr zurückgekehrt. Obgleich beide sogar seit einiger Zeit Spuren von Schwermut gezeigt, seien doch, wie man erwartet, deren selbstentleibte Leichname nirgends gefunden worden; an eine Flucht sei nicht zu denken, da ihr Verschwinden am Ende des Monats, für den das Gehalt noch nicht ausbezahlt war, stattgefunden habe. Schmidt und sein Freund, Exstudiosus Huber, begaben sich nun auf Untersuchungspartien. Vierzehn Tage lang durchforschten sie das ganze Tal, überall entdeckten sie ausgesteckte Linien, wohl 1000 Fähnchen zählten sie, aber ihre Freunde waren verschwunden. Endlich am 15. Tage, als sie eben einen Steinbruch, der auch Spuren von Absteckungen zeigte, besichtigten, fanden sie zwei eigentümlich geformte Steinklötze, die sie zuerst für antike Statuen hielten, bis sie nach Entfernung der äußeren Kruste zu Schmidts jähem Schrecken — Huber erschrak über nichts — wahrnahmen, daß es die versteinerten Leiber zweier in moderne Mäntel gehüllter Personen, ja mehr noch, daß es den in ihren Händen befindlichen noch nicht vollständig versteinerten Instrumenten nach Ingenieure, somit die beiden unglücklichen Freunde seien. Sogleich wurde eine Gerichtskommission, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Polizeidiener, der Wirtstochter sowie dem Schulmeister als Sachverständigen an Ort und Stelle gebracht und die Identität der Versteinerungen beziehungsweise der Ingenieure gerichtlich und urkundlich hergestellt. Schmidt hatte kaum noch Zeit, das Protokoll zu unterzeichnen und seinem gelehrten Freunde Huber den Auftrag, eine wissenschaftliche Abhandlung darüber abzufassen, zu erteilen, worauf er alsbald in eine 14tägige Krankheit verfiel, denn diese Art von Gefahren bei Eisenbahnvermessungen hatte er noch nicht gekannt und diese Entdeckung war zu überraschend gekommen. Am 15. Tage reichte er der Direktion unter ergebenster Vorlage seiner Diätenrechnung einen ausführlichen Bericht ein, der wie folgt schloß:

„Die zur Untersuchung des Falles konstruierte Gerichtskommission, deren Protokoll angeschlossen zu sein sich erlaubt, hat entschieden, daß es die Petrefakten der beiden verschwundenen Ingenieure seien.

Obgleich sich nicht leugnen läßt, daß die beiden sich ihr Unglück durch sozusagen vorlauten Diensteyer zugezogen haben, da noch lange keine Steine zum Bahnbau aus jenem Bruche nötig waren, so erlaubt man sich doch den Vorschlag, von weiterer dienstpolizeilicher Untersuchung der Sache hochgeneigtest Abstand nehmen zu wollen; vielmehr geht der unmaßgebliche Vorschlag des Unterzeichneten dahin, darauf anzutragen, daß die Versteinerungen in die Registratur hoher Stelle verbracht und dort nach dortseitigem weiseren Ermessen entweder zum ehrenden Beweis

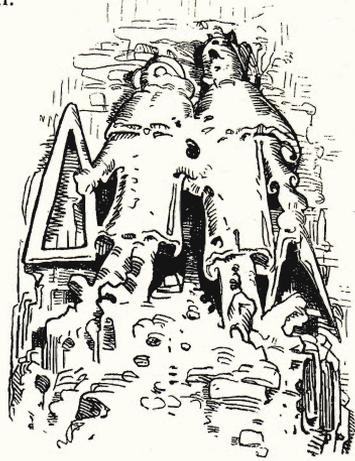
treuer Pflichterfüllung oder zum abschreckenden Beispiele ihre Instruktionen übertreten habender Beamten aufgestellt werden.“

Schließlich erlaubte er sich in Anbetracht, wie sehr ihn diese Angelegenheit als bloßer Mensch ergriffen hatte, um einen halbjährigen Urlaub zum Besuche eines Bades sowie um hochgengigteste Vorauszahlung seines Gehaltes für diese Zeit zu bitten.

Kapitel 8.

Vier Wochen später wurden die beiden Versteinerungen auf das Geschäftszimmer der Baudirektion gebracht, wo sie gegen ein mäßiges Trinkgeld an den Kanzleidiener wahrscheinlich noch zu sehen sind; der Bau der Dingsdaer Bahn aber wurde seiner Gefährlichkeit wegen ganz aufgegeben.

Seitdem sind 15 Jahre vergangen; auf den anderen Bahnen, die inzwischen gebaut wurden, pfeift nun bald lustig die Lokomotive, nur im armen Dingsdaer Tale pfeift um den Steinbruch herum, der seither im verdorbenen Volksdialekte das Schenirloch genannt wird, traurig und schauerlich der Wind, und am Jahrestage, an dem jene Bahn in der Kammer genehmigt worden, wollen sonst achtbare Leute an jenem verurufenen Steinbruche sogar bei hellem Tage schon oft gräuliche Flüche gehört haben.



Berufsbeamtentum und Demokratie *)

Von Ministerialdirigent Dr. Thiele, Niedersächsisches Ministerium des Innern

Aus Anlaß seines 70. Geburtstages hat der bekannte amerikanische Kommentator Walter Lippmann vor seinen Kollegen eine Art Gewissenserforschung betrieben und sich die Frage gestellt, ob es zu rechtfertigen und zu erklären sei, daß er siebenmal in der Woche Meinungen vertrete und erzeuge. Sei es nicht absurd, daß jemand von sich glaube, er wisse genug, um so viel über so viele Dinge zu schreiben? Er, Lippmann, schreibe über Außenpolitik. Sähe er die Telegramme, die jeden Tag im State Department aus aller Welt einlaufen? Sei er Mitglied des Nationalen Sicherheitsrats? Wisse er, was im Hause Downing Street 10 in London los sei, und wie mache er es, die Entschlüsse des Präsidiums im Kreml mitzuhören? Lippmann kommt zu der auf den ersten Blick vielleicht überraschenden Feststellung, daß er keine Mühe habe, dem Kritiker in sich Herr zu werden. Im Gegenteil, er müsse sich sagen, daß — wenn er mit dieser Art Gewissenserforschung weitermache — bald aufgezeigt werde, wie lächerlich es sei, daß wir in einer Republik

*) Dieser Artikel gibt im wesentlichen die Ausführungen wieder, die der Verfasser anlässlich der Tagung der Dezerenten und Amtsleiter der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in Bad Sachsa am 10. 11. 1959 gemacht hat.

und in einem demokratischen System leben, und daß überhaupt jeder wählen darf. Es werde schließlich sogar das Prinzip der Demokratie verdammt werden, das ja bestimme, daß die Außenseiter die Eingeweihten lenken sollen.

Wenn wir uns diese Erkenntnis Lippmanns vergegenwärtigen, die von ihm sicherlich nicht zu Unrecht als Prinzip der Demokratie bezeichnet wird, so tritt die besondere Problematik zutage, die darin liegt, daß in einem Staatswesen, in dem Außenseiter die Eingeweihten lenken sollen, nun gewissermaßen als Fundament eines solchen Staates eine Bürokratie tätig ist, d. h. ein Behördensystem, das in einem einzelnen Beamten, der für alle Maßregeln allein verantwortlich ist, gipfelt und dessen sämtliche Mitarbeiter gehalten sind, den jeweiligen Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen, die ferner gehalten sind, erlassene Anordnungen auszuführen und allgemeine Richtlinien zu befolgen.

Um das Spannungsfeld „Demokratie — Beamter“ überblicken zu können, ist es wohl erforderlich, einen kurzen historischen Rückblick auf die Entwicklung des Berufsbeamtentums in Deutschland zu tun.

Es ist bekannt, daß in der Frühzeit Beamte ernannt wurden, die kein festes Gehalt, sondern z. B. ein Amtsgut zur Nutzung erhielten. Diese Beamten, denen also Nutzungen, Abgaben und Dienste zur eigenen Ausbeutung überwiesen wurden, unterscheiden sich — das ist unschwer zu erkennen — in sehr wesentlicher Weise von dem Typus des in der bürokratischen Organisation unserer Tage Tätigen. Eine ökonomische Ausstattung der Beamtenschaft, die zu Beginn selbstverständlich war, lange Zeit angedauert hat und auch für andere Berufsstände, z. B. für die Priesterschaft, typisch war — was die letztere Gruppe angeht, sogar teilweise noch bis in die heutige Zeit hineinreicht —, kann in einer modernen Demokratie naturgemäß keinen Anklang mehr finden.

Ein zweiter Blick gerade in die Frühzeit der Entwicklung des Beamtentums lehrt uns — und darauf werden wir in einem späteren Zusammenhang zurückkommen müssen —, daß die in jener Zeit als erbliche oder für kurze Zeit bestellten Amts-inhaber sich in dem Augenblick als unzulänglich erweisen, in dem die Arbeitsteilung komplizierter wird, sich verschiedene Stände oder Klassen bilden und die Geldwirtschaft herrscht. Daraus folgt, daß die überaus komplizierten Verhältnisse unseres modernen Staatengebildes nur dann gemeistert werden können, wenn eine Aufgliederung vorgenommen wird und eigens ausgebildete Kräfte in die entsprechenden Positionen gesetzt werden. Gustav Schmoller hat schon am Ausgang des letzten Jahrhunderts zutreffend bemerkt, daß das spätere deutsche Mittelalter ebenso an der Unfähigkeit und Unbotmäßigkeit der erblichen Beamten zugrunde zu gehen drohte, wie das spätere Rom an den ungeheuerlichen Mißbräuchen seiner gewählten einjährigen Konsuln und Provinzialstatthalter. Es liegen tatsächlich die zwei großen Epochen des Übergangs von den alten Formen der Amtsverfassung zum Berufsbeamtentum für die Antike in den Jahrhunderten des Prinzipats, das von Augustus bis Diokletian ein großes eigentümliches Berufsbeamtentum schafft — und für die neuere Entwicklung in der Zeit vom 13. Jahrhundert an.

Es ist nun — und dieser Vorwurf wird noch in unseren Tagen aufrechterhalten — dem Beamten immer wieder vorgehalten worden, daß er im Grunde doch ein hoffnungsloser Apologet obrigkeitsstaatlicher Doktrinen sei. Wahrscheinlich hat dieser Vorwurf zum wesentlichen Teil dazu beigetragen, daß wir uns das heute zu untersuchende Thema in der letzten Zeit schon häufig stellen oder sogar erleben

mußten, wie es von verschiedenen Seiten — teilweise mit einem Fragezeichen versehen — in der Öffentlichkeit behandelt wurde, ohne daß dabei immer die notwendigen Kenntnisse dieser nicht leicht überschaubaren Materie zur Hand gewesen wären. Es sei deshalb erlaubt, gerade zu diesem Vorwurf in etwas ausführlicherer Weise Stellung zu nehmen. Das geschieht wiederum am besten dadurch, daß einige historische Zusammenhänge und Entwicklungslinien angedeutet werden. Durch die öffentlich-rechtliche Auffassung der Staatsgewalt wurde diese langsam von den vorerwähnten patrimonialen Beimengungen früherer Epochen befreit. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging — zwangsläufig — die Umgestaltung des Beamtenapparates. Es wurde schließlich der absolute Staat zum Schöpfer eines neuen Beamtentums, wobei es weniger auf neue Formen, sondern auf den neuen Geist ankam. Mit Friedrich Wilhelm I. ist eine wesentliche Zäsur gesetzt. Denn von dieser Zeit ab wird in zunehmendem Maße das persönliche Interesse des Beamten an seinem Amt und dessen Erträgen unterdrückt und der Grundsatz der selbstlosen Pflichterfüllung gegenüber dem König zur Richtschnur des Handelns der Beamten gemacht. Der Gedanke der Treue wurde Grundlage des Beamtenverhältnisses — bekanntlich wird die Pflicht zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Dienstherrn bereits seit Jahrzehnten zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gezählt und ist bedeutungsvollster Bestandteil auch des modernen Beamtenverhältnisses.

Die Zeit Friedrichs des Großen hat diesen Geist vertieft und die Pflicht gegenüber dem König in eine Pflicht gegenüber dem Staat umgewandelt. Dieser Prozeß ist durch die Sittenlehre Kants wesentlich beeinflusst worden.

Diese Entwicklung ist nicht nur eine sehr bedeutsame, sondern — verständlicherweise — auch eine äußerst langwierige gewesen. Zu einem gewissen Abschluß gelangte dieser Prozeß durch das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“ vom 5. Februar 1794. Denn durch diese Kodifikation wurden Gesetzgebung und Rechtsprechung aus der subjektiven Machtsphäre des absoluten Herrschers herausgehoben, ohne daß dadurch allerdings eine verfassungsmäßige Einschränkung der fürstlichen Hoheitsrechte herbeigeführt worden wäre. Von Wichtigkeit ist aber, daß der Beamte nun nicht mehr der privatrechtliche Angestellte des Feudalherrn war, sondern den Status eines Staatsorgans erreicht hatte. So erfuhr das Beamtenverhältnis seine öffentlich-rechtliche Prägung, die es bis auf den heutigen Tag auszeichnet. Der Beamte gewann fortan zum Staat ein persönliches Verhältnis, das ihn deutlich vom landesherrlichen Diener abhob und das ihn immer noch deutlich vom Angestellten und Arbeiter unterscheidet.

An dieser Stelle soll kurz auf das Problem der Differenzierung zwischen Beamten und Angestellten eingegangen werden, das uns an späterer Stelle nochmals begegnen wird. Ohne in eine Erörterung darüber eintreten zu wollen, was das Bonner Grundgesetz zu diesem Problem deutlich ausgesagt hat, darf auf die am 17. März 1959 verkündete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bremischen Personalvertretungsgesetz verwiesen werden, in deren Gründen es u. a. heißt: „Die öffentlichen Verwaltungen beschäftigen in zunehmendem Maß nichtbeamtete Bedienstete, von deren Befähigung und Zuverlässigkeit das reibungslose Funktionieren der Verwaltung auch abhängt. Immerhin hat trotz der Verflechtung von hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Verwaltung die Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter regelmäßig ein geringeres politisches Gewicht als die der Beamten, denn die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der

Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden.“ Das Bundesverfassungsgericht hat — ohne daß dadurch Bedeutung und Wert der Tätigkeit nichtbeamteter Bediensteter auch nur im geringsten in Zweifel gezogen worden wären — weiter wörtlich festgestellt: „Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfange auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.“

Es ist sicherlich nicht zu bestreiten, daß sich — von der Praxis her gesehen — eine strukturelle Wandlung insofern vollzogen hat, als die Beamten nicht mehr die alleinigen Träger der Staatsaufgaben sind. Eine sehr große Gruppe von Angestellten und eine ebenso große Gruppe von Arbeitern befinden sich heute im Dienst von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften. Sie haben hier in vielen Berufsarten, auch im eigentlichen Verwaltungs- und hoheitlichen Dienst, ihre Arbeitsbereiche gefunden und stehen damit auch nicht etwa nur in den unteren Rängen der Besoldungsskala. Zwar sind in gewissen Bereichen — Vollzugs-polizei, Bundesgrenzschutz, Zollverwaltung — 90 % und mehr des dort tätigen Personals als Beamte beschäftigt. Andererseits sind bei anderen Hoheitsverwaltungen nur ca. 30 %, beim Fürsorge- und Gesundheitswesen und bei den Wirtschafts-verwaltungen sogar nur ca. 10 % als Beamte tätig. Die Bundesbahn beschäftigt zu über 50 %, die Bundespost zu über 30 % Arbeiter. Wenn man für alle Dienst-bereiche zusammen rd. 40 % an Beamten errechnet, so ist dies allein auf den hohen Anteil der Beamten bei Lehrern, Polizei, Grenzschutz und Zoll, auch bei Bahn und Post, die neben den Beamten und Arbeitern verhältnismäßig wenig Angestellte beschäftigen, die Bundesbahn noch nicht einmal 1/2 %, zurückzuführen.

Diese Fakten vermögen aber nichts an dem Prinzip zu ändern, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Mancherlei Gründe haben dazu geführt, daß insbesondere in den Jahren nach 1945 Angestellte in ungewöhnlich großer Zahl im öffentlichen Dienst eingestellt werden mußten. In diesem Rahmen nicht weiter zu erörternde Gründe haben es bewirkt, daß es gar kein so seltenes Bild ist, wenn heute zwei Bedienstete zwar an demselben Schreibtisch sitzen und die gleiche Arbeit verrichten, sich dennoch in ihrem Anstellungsverhältnis zum Staat wesentlich unterscheiden, weil der eine Beamte und der andere Angestellter ist. Daraus kann nun aber keineswegs die Schlußfolgerung gezogen werden, daß es unter diesen Umständen fragwürdig erscheint, weiterhin zwischen einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis und einem Angestelltenverhältnis Differenzierungen sehen zu sollen. Wenn es bei der verfassungsrechtlich verankerten Regelung verbleiben soll, daß die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in der Regel dem Beamten obliegt, so muß allmählich und behutsam — und die vielen hier aufkommenden Schwierigkeiten sollen weder übersehen noch bagatellisiert werden — ein entsprechender Umbau erfolgen. Daß dies praktisch realisierbar ist, geht aus einer von der Bayerischen Beamtenzeitung im Oktober des Jahres 1959 veröffentlichten Aufstellung hervor, der folgende Vergleichszahlen entnommen worden sind: Im Jahre 1930 war das Verhältnis „Beamte zu Arbeitnehmern“ wie 65 : 33; im Jahre 1950 weist das Verhältnis die Zahlen 31 : 69 aus; im Jahre 1955 werden als Vergleichszahlen 44 : 56 genannt.

Ich bin auch nicht der Auffassung, daß, wie es im Schrifttum behauptet worden ist,

der geschilderte Strukturwandel Schritt für Schritt, unauffällig, ausschließlich als echte Veränderung des sozialen Lebens vor sich gegangen wäre. Abgesehen von den bereits erwähnten besonderen Verhältnissen in Deutschland nach 1945 sind schon seit Jahrzehnten Bestrebungen von Gruppen zu verzeichnen, die bewußt und gezielt ihren Beitrag zu diesen Veränderungen geleistet haben.

Eine Schwierigkeit bei der Untersuchung des Problems „Berufsbeamtentum und Demokratie“ und speziell der Frage „Ausübung hoheitlicher Befugnisse“, die hier auch Erwähnung finden muß, ist die Tatsache, daß die sogenannte leistende Verwaltung mit zunehmendem Gewicht neben die sogenannte Eingriffsverwaltung getreten ist und dadurch eine Revision der überkommenen Systematik verwaltungsrechtlicher Begriffsbildungen herausgefordert wird. Was dem überkommenen Hoheitsbegriff noch zugerechnet werden darf, ist sehr problematisch geworden. Es ist bisher auch noch nicht die Aufgabe gemeistert — sie ist noch nicht einmal richtig in Angriff genommen, vielleicht nicht einmal überall erkannt —, die in recht unterschiedliche Formen privaten und öffentlichen Rechts aufgesplitterte Materie logisch aufzugliedern und einer gewissen Ordnung zuzuführen. Deshalb darf ich mich hier mit der Feststellung begnügen, daß der, wie Forsthoff es formuliert hat, sich stürmisch erweiternde Zwischenbereich zwischen hoheitsrechtlicher und fiskalischer Verwaltung, der unter dem Begriff „Daseinsvorsorge“ allgemein bekanntgeworden ist, sich langsam und organisch in das System der öffentlichen Verwaltung einzufügen beginnt.

Wir sahen, daß das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung darstellt, aus dem persönlichen Diener des Königs einen wirklichen Diener des Staates zu machen.

Wenn auch diese Entwicklung zum Beamten moderner Prägung endgültig erst mit dem Auftreten der staatsbürgerlichen Gesellschaft und ihres staatsrechtlichen Prinzips gelang, wonach — um Lorenz v. Stein zu zitieren — „das Recht dieses Staatsdieners seinem Inhalt nach nicht mehr aus dem individuellen und willkürlichen Willen des Staatsoberhauptes, sondern vielmehr aus dem Wesen des Amtes empfangen wird“, so sollte doch endlich einmal zur Kenntnis genommen werden, daß seit den Tagen der Reformation in den Beamten nicht nur sehr viel Tüchtigkeit, Ehrbarkeit, Fleiß und Arbeitskraft gesteckt hat, sondern insbesondere auch das Bestreben, aus dem Status des bloßen Fürstendieners herauszukommen und ein Berufsbeamter, so wie wir ihn heute verstehen, zu werden. Deutlichen Niederschlag hat dieses Bemühen in der Gesetzgebung unter Stein gefunden, wo es z. B. im Eingang einer Verordnung vom 16. Dezember 1808 hieß, daß die Beamten nicht wie bisher tote Werkzeuge in der Hand des Fürsten sein sollten, welche ohne eigenen Willen die Befehle desselben ausführen, sondern selbsttätig und selbständig mit voller Verantwortlichkeit die Geschäfte besorgten. Ihr eigentlichstes Wesen beruhe danach in der Verpflichtung zur Arbeit für den Staat im Sinne des Königs.

Überblickt man den Ablauf der Entwicklung in den deutschen Territorien vom 15. bis 18. Jahrhundert, so ist es — das darf zusammenfassend festgestellt werden — zwar langsam aber doch stetig zur Beseitigung der Gebühren, der Naturalien, der ganzen Spekulation auf Lehen und anderer Vorteile gekommen. Ein geregeltcs Geldbesoldungssystem wurde ebenso wie ein klares Amtsrecht geschaffen. Feste Instruktionen und Kontrollen wurden eingerichtet, ferner ein gut geordnetes Vorschlags- und Ernennungsrecht. Es kam zur Bildung eines amtlichen

Straf- und Disziplinarrechts, eines richtigen Prüfungswesens und eines festen Stufenanges der Ämter. Auf diese Weise entstand ein von Staatsinteressen erfüllter homogener Beamtenstand. Andererseits muß und kann freimütig eingeräumt werden, daß der Beamtenstand gegen die Gefahren eines Junkerregiments nicht immer gefeit gewesen ist, aber — und dies wird bis auf den heutigen Tag immer wieder und offensichtlich hier und da allzu gern übersehen — auch nicht unbedeutende antifeudale Tendenzen gezeigt hat. Ein so guter Kenner der Materie wie Gustav Schmoller konnte deshalb in einer auf dem Deutschen Historikertag zu Leipzig im Jahre 1894 gehaltenen Rede zur Frage des deutschen Beamtenstaates folgende stolze Feststellungen treffen: „Wer nicht den geistigen Census hatte, nicht die Prüfungen bestand, sich nicht in den unteren Stellen auszeichnete, kam auch als reichster Kavalier im Beamtentum nicht empor. Der große Grundbesitzer und der große Kapitalist kommt heute leichter ins Parlament als im 18. Jahrhundert in hohe Beamtenstellungen. Das gab dem Beamtenstand seine von egoistischen Staatsinteressen freie Signatur.“

Wenn das 19. Jahrhundert nun dadurch gekennzeichnet sein soll, daß das Bürgertum zu einem selbständigen politischen Bewußtsein gelangte, so dürfen wir hinzufügen, daß nicht nur das Bürgertum, sondern auch große Teile des Beamtentums bereits Ende des 18. und dann besonders im 19. Jahrhundert einer liberalen Gesinnung anhängen, die wesentlich dazu beitrug, daß aus dem einstigen Fürstendiener der konstitutionelle Gegenspieler des Monarchen erwuchs. Vielleicht konnte die gründlich veränderte Stellung des Beamtentums nicht dramatischer zum Ausdruck kommen als in den Königsberger Vorgängen vom 4. Januar 1807, als im Konflikt um das System der Kabinettsregierung Friedrich Wilhelm III. den Minister v. Stein als „widerspenstigen, hartnäckigen, trotzig und ungehorsamen Staatsdiener“ entließ, um ihn kurze Zeit darauf unter dem Druck der Reformbedürftigkeit des besiegten Staatswesens zurückzuholen und an die Spitze der Zivilverwaltung zu stellen. Ich stimme der im Schrifttum getroffenen Feststellung zu, daß sich mit dieser Auseinandersetzung zwischen Friedrich Wilhelm III. und dem „ungehorsamen“ Staatsdiener v. Stein in Preußen zum erstenmal die Möglichkeit abgezeichnet hatte, daß das moderne Berufsbeamtentum Träger eines Widerstandes sein könnte. Wir können jedenfalls als — möglicherweise überraschendes — Ergebnis festhalten, daß bereits vor dem Parlamentarismus das Berufsbeamtentum der monarchischen Gewalt Schranken gesetzt hatte.

Eine rückläufige Bewegung setzte — leider — nach 1850 ein, als in Preußen in den Jahren 1851/52 Disziplinalgesetze geschaffen wurden, die der Regierung die Befugnis gaben, politische Beamte wegen abweichender Ansichten zur Disposition zu stellen. Diese Linie wurde auch im Jahre 1858, als in Preußen ein Regierungswechsel erfolgte, grundsätzlich nicht verlassen. Selbst König Wilhelm I. war trotz liberaler Mehrheiten und liberaler Kabinette nicht bereit, die Macht der Krone nur etwas schmälern zu lassen. Viel Mühe, in der Beamtenschaft die Neigung zur Selbständigkeit auszutilgen und auch eine politische Entfaltung zu verhindern, gab sich schließlich Otto v. Bismarck. „Seine Einstellung“, so ist es treffend formuliert, „gegenüber dem Fachbeamtentum, dessen sachliche Unentbehrlichkeit er einzuschätzen wußte, war derjenigen verwandt, mit der die Autokraten auf dem preußischen Thron ihren Militär- und Beamtenstaat aufgebaut hatten, nur daß er sich selbst als autokratischen Mittelpunkt der „bürokratischen Regierungsmaschine“ sah. Er wollte — und es ist ihm durch die Beamten-erlasse

von 1863, 1879 und 1882 weitgehend gelungen — das Beamtentum wieder zum **Zustand der Instrumentalität** zurückzuführen“.

Es entbehrt nicht einer gewissen Tragik, daß die von Bismarck erstrebte und im weiten Umfange verwirklichte starke Bindung der Beamten an die Monarchie und an die Regierungspolitik mit zu jener gefährlich großen Ausweitung der politischen Rechte der Beamten in der Weimarer Republik und einer zögernd betriebenen und im Grunde wirkungslos gebliebenen Abwehr verfassungsfeindlicher Kräfte beigetragen hat, die wiederum mit ursächlich waren für den Zusammenbruch der staatlichen Ordnung in Deutschland nach 1933 und im Jahre 1945.

Das Problem „Beamte in der Demokratie“ bekommt seine besonderen Konturen in der Weimarer Republik.

Radikale Anhänger der damaligen neuen politischen Ordnung erblickten in der Fortdauer der deutschen Kleinstaaterei nach 1918 nicht nur eine ständige Verschwendung von Geld und Energie, sondern sahen in den einzelstaatlichen Verwaltungen vor allem die Zentralen der bisher herrschenden Bürokratie, die leider nicht zertrümmert worden wären. Nur durch Zerstörung der einzelstaatlichen Apparate wäre eine Überwindung des historischen deutschen Bürokratismus möglich gewesen.

Obwohl der erste von Hugo Preuß ausgearbeitete Entwurf der Weimarer Reichsverfassung keinerlei besondere Bestimmungen über das Berufsbeamtentum enthalten hatte und noch in der Weimarer Nationalversammlung der Antrag gestellt worden war, die Beamten **durch Wahl** zu bestimmen, um so eine möglichst starke Beteiligung des Volkes an der Regierung zu erreichen, setzte sich glücklicherweise allmählich die Ansicht durch, daß auch eine Demokratie bürokratischer Organisationen bedarf. Die nach dem ersten Weltkriege feststellbare Abneigung gegen das Berufsbeamtentum ist — das auszusprechen erscheint als ein Gebot der Gerechtigkeit — wesentlich der Pendelrückschlag, der gleichsam zwangsläufig kommen mußte, nachdem es der konstitutionellen Monarchie in Deutschland nicht nur nicht gelungen war, neue Bevölkerungsschichten zu integrieren, sondern diese Menschen oftmals nur deshalb verfolgt, bestraft oder gar des Landes verwiesen worden waren, weil sie eine der Monarchie nicht genehme politische Auffassung vertreten hatten.

Es erkannten aber, wie bereits betont, gerade auch die Befürworter der Weimarer Republik recht bald, daß Beamtenstaat und demokratischer Staat keine an sich unversöhnlichen Gegensätze sind. Das deutsche Beamtentum hatte vor dem Zusammenbruch der konstitutionellen Monarchie die ausgesprochene Bewunderung der Welt besessen: Der deutsche Beamte genoß den Ruf der Unbestechlichkeit, der unermüdlichen anonymen Arbeit für Vaterland und Amt bei bescheidenem (!) Gehalt und der schnellen Anpassung an die stets wechselnden Anforderungen des industriellen Zeitalters. Diesem Ruf beugten sich schließlich die Väter der Weimarer Verfassung und beließen alle alten Beamten nicht nur in ihren Ämtern, sondern garantierten ihnen auch ihre „wohlerworbenen Rechte“ ausdrücklich und mit verfassungsrechtlicher Kraft, wenn die Beamten den Eid auf die neue Verfassung leisteten. In den letzten Jahren der Weimarer Republik enthielt jede Regierungserklärung Sätze, die das Berufsbeamtentum bejahten.

Carl Severing, Preußens langjähriger Innenminister, hat in seinen Lebenserinnerungen versichert, daß er dem Berufsbeamtentum als Verwaltungssystem nie ab-

lehnend oder auch nur zurückhaltend gegenübergestanden habe. Es sei vielmehr seine feste Überzeugung, daß auch der demokratische Volksstaat bei der Eigenart des deutschen Verwaltungssystems, das oft Vorbild für die Einrichtung anderer Länder gewesen wäre, gelernte Verwaltungsbeamte nicht entbehren könne.

Es geht mir nicht nur um die Feststellung, daß eine Überführung des überkommenen Beamtentums in die Republik ohne starke innere Störungen möglich war und zum Wohle des Staates und des Volkes auch vollzogen worden ist. Vielleicht noch wichtiger, aber auch unbekannter ist die Tatsache, daß gerade das Berufsbeamtentum der jungen Weimarer Demokratie in äußerster Not entscheidende Hilfe und Unterstützung gewährt hat. Bekanntlich hatten im März 1920 der Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp und mehrere Offiziere versucht, der jungen Republik einen tödlichen Schlag zu versetzen. Kapp hatte die Politik Bethmann-Hollwegs bekämpft und gemeinsam mit Tirpitz gegen das Verständigungsprogramm der Juliresolution im September 1917 die Deutsche Vaterlandspartei gegründet. Zusammen mit dem General v. Lüttwitz begann er den als rechtsradikal zu bezeichnenden Umsturzversuch gegen die Republik von Weimar in der Weise, daß die Lüttwitz unterstehende Marinebrigade Erhardt sich gegen den Befehl ihrer Auflösung auflehnte und in der Nacht zum 13. März 1920 Berlin besetzte. Die damalige Reichsregierung, die von Kapp für abgesetzt erklärt wurde, floh nach Dresden und Stuttgart.

Wenn auch die Haltung der Reichswehr und der Streik der Gewerkschaften mit dazu beigetragen haben, daß die für die Republik entstandene große Gefahr abgewendet werden konnte, so ist es eine unumstößliche Tatsache, daß dieser Putsch letztlich „durch die Haltung der Ministerialbürokratie Preußens und des Reichs zusammenbrach“.

Obwohl die Beamten noch nicht von der neuen Verfassungswirklichkeit ergriffen oder gar geprägt sein konnten und die wesentlichen Forderungen der jungen Republik schon allein wegen der Kürze der Zeit kaum Bestandteil ihres Berufsethos hatten werden können, weigerten sich diese Beamten der Berliner Ministerien, die Kapp-Regierung anzuerkennen. Sie sahen in diesem Putsch nicht etwa einen letzten Versuch des alten preußisch-deutschen Beamtenstandes, der Revolution zu widerstehen, sie stellten vielmehr unter Beweis, daß die Berliner Ministerialbürokratie bereits im Jahre 1920 immerhin ein so positives Verhältnis zu der neuen parlamentarischen Demokratie gewonnen hatte, daß sie sich einem Umsturzversuch versagte, ja, entscheidend zu dessen Scheitern beitrug.

Es darf noch ein anderer Gesichtspunkt, der in den Debatten über die hier gestellte Frage fast immer übersehen wird, erörtert werden. Das Beamtentum ist seiner Art nach von einer konservativen Grundhaltung. Es ist hierzu schon vor Jahrzehnten vielleicht etwas einseitig, aber prinzipiell wohl zutreffend dargelegt, daß die exekutive Kollektivautorität des Beamtentums zum gedeihlichen Funktionieren geistige und sittliche Eigenschaften beim einzelnen, wenigstens bei einer sehr großen Zahl von einzelnen, voraussetze, Beamteütugenden, die spezifisch exekutive Eigenschaften wären: Fleiß, Pünktlichkeit, Sorgfalt, ja Pedanterie, Gewissenhaftigkeit, Gehorsam, Selbstbescheidung. Der „Anführer“ aber brauche, um suggestive Autorität zu erringen und zu wahren, ganz andere Eigenschaften: Phantasie, Ahnungsvermögen, Leidenschaft, Beweglichkeit, Weitblick, Wendigkeit, Wagemutigkeit bis zur Bedenkenlosigkeit; beinahe alles, womit man zum Beamten nicht taue.

So findet die immer wieder bestätigte Erfahrung ihre Erklärung, daß noch so hervorragende Beamtenfiguren als Staatsmänner versagen, in der Politik sich als Partei- oder Fraktionsführer nicht zurechtfinden und Unheil stiften (während sie als juristische, steuerliche und technische Experten ihren Parteien unschätzbare Dienste leisten können). Ihrer noch so großen fachlichen Autorität und ihrem noch so reinen Willen fürs Gemeinwohl mangelt das suggestive Element, sie reißen nicht fort, sie führen nicht, sie können nur ausführen.

Auch aus diesen Gründen, d. h. vom eigenen Wesen her, konnte es dem alten Beamtentum nicht leichtfallen, sich mit der neuen Staatsform und den sie tragenden Politikern, deren hervorstechendster Wesenszug also die Unruhe ist, sofort und in vollem Umfange vertraut zu machen. Um so anerkennenswerter ist es, wie gut dies dennoch gelungen ist — und ich darf mich zum Beweis nochmals auf das Zeugnis von Carl Severing berufen, der als einer der führenden und erfahrensten Politiker des Weimarer Staates folgendes bekundet hat: „Mir ist darum auch nie eingefallen, die Beamten der Monarchie in ihrer Gesamtheit als in der Technik unfähig und in der Verwendungsmöglichkeit für den republikanischen Staat als untauglich zu bezeichnen. Ich habe im Gegenteil mehr noch durch die Tat als durch Worte vielfach ausdrücklich anerkannt, daß unter den sogenannten alten Beamten wertvolle Kräfte vorhanden waren, die alle Achtung und Anerkennung verdienten. Und von dem alten Beamtentum im Allgemeinen, seinem Fleiß, seiner Pflicht, Treue und Unbestechlichkeit habe ich oft hervorgehoben, daß es in Preußens dunkelsten Tagen wiederholt ein fester Kern des Widerstandes gewesen sei.“

Es soll nun eine Frage aufgeworfen werden, die bis in die heutige Zeit ihre Bedeutung behalten hat, nämlich die nach der politischen bzw. parteipolitischen Betätigung des Berufsbeamten.

Art. 130 Abs. 1 der Weimarer Verfassung enthielt für die Beamten das Verbot, Diener einer Partei zu sein. Dieser Forderung steht die von einem bekannten Staatsrechtler im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse der Weimarer Republik getroffene Feststellung gegenüber, man wisse längst, daß die Beamtenstellen wenigstens in vielen Ländern offen als Beute- und Kompromißobjekte der Regierungsparteien behandelt würden. Allerdings wurde einschränkend eingeräumt, daß im Reich, wo ein von den Koalitionsparteien unabhängiger Reichspräsident die Beamten ernenne, die Verteilung der Beamtenstellen doch wesentlich nach anderen Gesichtspunkten gehandhabt werde. Außerdem könne man mit einigem Optimismus vielleicht hoffen, daß infolge der lebenslänglichen Anstellung der Beamten und anderer verfassungsmäßiger Garantien die zu Beamten ernannten Parteigänger von der Partei gelöst, von der staatlichen Gesinnung des deutschen Beamtentums erfaßt und, durch die Institution des Berufsbeamtentums, aus Parteidienern in Staatsbeamte verwandelt würden.

Es ist nun keineswegs so gewesen, daß die Gefahr eines parteiischen Berufsbeamtentums in der Weimarer Republik nicht deutlich erkannt worden wäre. Das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika zeigte schon damals vielen Verantwortlichen — gleichsam warnend — die Folgen auf, die sich durch die Einführung eines krassen parteipolitischen Berufsbeamtentums ergeben würden. In den Vereinigten Staaten — das darf hier eingefügt werden — waren nämlich die Ämter, nachdem die politischen Parteien entstanden waren, politische Agitationsmittel geworden. Ganz bewußt wurden die Staatsämter als Beute für die Partei

erklärt, die den Wahlkampf gewann. Die Amtszeit der Beamten wurde grundsätzlich wie die des Präsidenten auf 4 Jahre festgesetzt! Nun ist es nicht schwer, sich vorzustellen, welcher Niveauverlust eintreten muß, wenn mit der Zusicherung von Beamtenstellen bei Wahlen Stimmen erkaufte und diese Stellen nur mit Personen besetzt werden, die **ausschließlich** nach ihrer Parteizugehörigkeit, nicht jedoch nach Charakter, Wissen und Erfahrung ausgesucht werden. Bald herrschte dann auch in Amerika infolge dieses skrupellosen Beutesystems ein geradezu wüster Kampf um die Futterplätze an der Staatskrippe. Die Korruption breitete sich in einem ungeahnten Ausmaße aus. Deshalb ist die Feststellung, daß dieses Beutesystem den amerikanischen Staat an den Rand des Abgrundes geführt hat, keineswegs übertrieben.

Die Forderung nach einem Beamtentum, das von allen politischen und parteipolitischen Bindungen absolut frei ist, ist eine Illusion. Abgesehen davon bestehen Zweifel, ob es eine wirklich glückliche Lösung bedeuten würde, wenn ein „chemisch reines“ Beamtentum vorhanden wäre.

Bei der Erörterung dieses Komplexes ist, das sollte erkannt und berücksichtigt werden, zwischen **politischer** und **parteipolitischer** Betätigung des Berufsbeamtentums zu unterscheiden.

Das Beamtentum hatte — und das ist in der Weimarer Republik klar ausgesprochen worden — gerade nach 1918 eine eminent wichtige **politische** Funktion zu erfüllen. Der Verfassungszustand des Weimarer Reichs zeichnete sich u. a. dadurch aus, daß zu den Entwicklungserscheinungen der staatsrechtlichen Verhältnisse nach dem ersten Weltkrieg unzweifelhaft der sog. Pluralismus gehörte. (Auch nach 1945 begegnen wir, sogar im verstärkten Maße, dem „Wildwuchs der pluralistischen Gesellschaft“. Eschenburg hat die einprägsame Formel von der „Herrschaft der Verbände“ gefunden.) Hier nun das eigentliche Gegengewicht zu schaffen, war und ist die staatspolitische Aufgabe des Berufsbeamtentums, das damit nicht nur einer geschichtlichen Tradition des deutschen Staates entspricht, sondern — blickt man auf die Verhältnisse nach 1918 — gleichzeitig eine neue, in die veränderte Situation des Staates sich einfügende Aufgabe und Funktion erhält, die sich mit den Begriffen des monarchischen Staatsrechts weder begreifen noch rechtfertigen läßt. Aus diesem Grunde hat die Weimarer Reichsverfassung — und das zeugt für den politischen Weitblick ihrer Schöpfer — das deutsche Beamtentum durch verfassungsmäßige, institutionelle Garantien abzusichern versucht.

Daß nun Beamte, gestützt auf diese verfassungsrechtliche Situation, für sich das Recht beansprucht haben, Gegner der demokratischen Regierungsform zu sein, und daß damals in der Weimarer Republik in diesen Fällen nicht immer scharf genug durchgegriffen worden ist, muß bedauert werden. Es ändert aber nichts an der Tatsache, daß sich die Mehrzahl der Berufsbeamten trotz der ihnen durch den — auf Grund des geschichtlichen Ablaufs der Dinge in Deutschland durchaus verständlichen — Reformeifer liberaler und sozialistischer Politiker unbegrenzt gewährten Freiheiten, einschließlich des Vereinigungsrechts und der Wählbarkeit zu parlamentarischen Ämtern, eine die Demokratie bejahende Haltung und politische Neutralität im öffentlichen Leben bewahrt hat.

Von dieser staatspolitischen Funktion des Berufsbeamten zu trennen ist die Frage der **parteipolitischen** Betätigung von Beamten in der Demokratie. Es kann nicht

geleugnet werden, daß es in der Weimarer Republik hier und da zu mißlichen Ausweitungen und auch zu Formen einer Ämterpatronage gekommen ist, die keine Billigung verdienen dürfen. Der Vorwurf, daß die Berufsbeamten jener Zeit — von Ausnahmen, die es immer gegeben hat und die es immer geben wird, abgesehen — im Alltag der Verwaltung ihre Entscheidungen nach parteipolitischen Gesichtspunkten getroffen hätten, ist — soweit ersichtlich — nicht ernsthaft erhoben worden. Er wäre wohl auch unbegründet.

Ein Beamter — das ist auch in unseren modernen Beamtengesetzen mit fast gleichlautenden Formulierungen ausgedrückt — hat sich bei politischer Betätigung (und hier ist die parteipolitische gemeint) diejenige Mäßigung und Zurückhaltung aufzuerlegen, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Ein Beamter darf Mitglied einer politischen Partei sein. Er sollte sich aber in parteipolitischer Hinsicht nicht in einer Weise hervortun, die an einer unparteiischen Amtsführung Zweifel aufkommen lassen könnte. Gerade dieser Punkt, daß ein Beamter, ganz gleich welcher Partei er angehört, nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten entscheidet, ist ein besonders bedeutungsvoller und wichtiger. Denn lediglich eine parteipolitische Neutralität der Beamten in diesem Sinne kann innerhalb der demokratischen Staatsordnung dem Staatsbürger die Gewißheit der gleichen Behandlung durch die Behörden geben. Im französischen Schrifttum hat diese Ansicht unlängst ihren Ausdruck in folgender Feststellung gefunden: „Das Recht auf parteipolitische Neutralität der Verwaltung ist vielleicht die erste öffentliche Freiheit, die die Bürger eines demokratischen Staates beanspruchen können.“ Daß im übrigen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und objektive Amtsführung zu vereinbaren sind, hat erst kürzlich der Bayerische Verfassungsgerichtshof anlässlich einer Untersuchung der verfassungsrechtlichen Stellung des Landrats nach bayerischem Recht bestätigt: „Denn der Landrat“, so heißt es in dieser Entscheidung, „ist auch dann, wenn er einer bestimmten politischen Partei seine Wahl zu danken hat und sich — mit der gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung — zu ihr bekennt, nicht gehindert, sein Amt als ‚Diener des ganzen Volkes‘ unparteiisch zu führen.“

Gegebenenfalls kann die parteipolitische Betätigung den Beamten in die Lage versetzen, sich Wertmaßstäbe zu verschaffen, die ihm auch für seine Verwaltungstätigkeit Ansporn und Richtschnur sein können. Andererseits muß ein Beamter, der sich parteipolitisch bindet oder — im erlaubten Rahmen — sogar betätigt, ein großes Maß an Charakterstärke aufbringen, um nicht den Gefahren der Abhängigkeit zu erliegen. Hier liegt m. E. die eigentliche Problematik, die kaum generell zu lösen sein dürfte.

Es ist bekannt, daß das Berufsbeamtentum nach dem Zusammenbruch Deutschlands im Jahre 1945 wiederum — wie nach dem ersten Weltkrieg — bekämpft wurde. Es stieß aber nicht nur im Inland auf kritische Stimmen oder sogar auf Ablehnung, sondern die Siegermächte schalteten sich in einem bisher unbekanntem Maße in die Entwicklung dieser im Grunde rein innerdeutschen Angelegenheit ein. So wurde uns gesagt, daß am Ende der Hitlerzeit jeder Gedanke an ein deutsches Beamtentum in der Außenwelt verknüpft gewesen wäre mit Vorstellungen von verantwortungsloser Servilität, von Opportunismus, bürokratischem Selbsterhaltungstrieb und einem ganz und gar undemokratischen Typ autoritärer Gesinnung. Es wurde vom Ausland her weiter der Vorwurf erhoben, daß sich die Beamten-

schaft als Ganzes die Korruption ihrer Arbeit durch die Regierungspartei des sogenannten Dritten Reiches habe gefallen lassen. Deshalb sei mit dem Zusammenbruch der Hitlerregierung auch die Bewunderung der Welt für das deutsche Beamtentum verweht gewesen.

Den Alliierten ging es, so muß man gerechterweise wohl feststellen, einmal darum, gewisse Dinge zu korrigieren, durch die sich ihrer Meinung nach das deutsche Beamtentum von dem anderer Länder grundlegend unterscheide und die Anlaß gewesen seien, daß sich das deutsche Beamtentum weniger demokratisch und stärker bürokratisch entwickelt habe als andere Systeme des öffentlichen Dienstes in westlichen Demokratien. Genannt wurden hier — und wann wird dieses Argument, das sicherlich kein überzeugendes ist, nicht ins Feld geführt! — das Monopol des Juristenstudiums als Vorbereitungsdienst für die höhere Verwaltungslaufbahn; die lange und systematische praktische Ausbildung vor der Abschlußprüfung; der starke Schutz der lebenslänglichen Anstellung; die Steilheit der Amterpyramide; der Charakter der Pensionsansprüche; der Mangel parteipolitischer Neutralität; das Recht eines Beamten, für einen Abgeordnetensitz zu kandidieren, ohne vorher die Stellung als Beamter aufzugeben; die Lücken in den objektiven Methoden der Auslese und das Fehlen einer Gesamtkontrolle des Personalwesens durch unabhängige Personalämter oder Personalkommissionen.

Interessant ist, daß von den Reformern des Auslandes anerkannt wurde, daß nicht alle die genannten Eigentümlichkeiten an sich schlecht seien. Die systematische praktische Ausbildung z. B. wurde als eine geradezu musterhafte Einrichtung bezeichnet.

Es muß aber auch gesagt werden, daß die Alliierten ihre Vorschläge, die teilweise durchaus wertvolle Anregungen enthielten, nicht nur machten, um die deutsche Bürokratie nach der westlicher Staaten auszurichten, sondern daß es ihnen — verständlicherweise — gleichzeitig darauf ankam, die Kräfte zu zerschlagen bzw. an einem Wiedererstarken zu hindern, die sie als ursächlich für die Entartungen des Hitlerreichs glaubten ansehen zu müssen. Die Alliierten zählten zu diesen Kräften — sie haben ihre Auffassung später geändert — das deutsche Berufsbeamtentum, mindestens die sogenannte Ministerialbürokratie.

Damit ist die Frage gestellt, ob das deutsche Berufsbeamtentum ein wesentlicher oder vielleicht sogar wesensnotwendiger Faktor des Hitlerreichs gewesen ist. Müßte diese Frage bejaht werden, wäre der Nachweis geführt, daß Berufsbeamtentum und Demokratie feindliche Brüder sind.

Sie wissen, daß das Bundesverfassungsgericht sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß das Beamtenverhältnis selbst in seiner rechtlichen Natur in der Zeit nach 1933 entscheidend umgestaltet worden sei. Durch den dem sogenannten Führer persönlich geleisteten Eid sei dem Beamtenverhältnis eine rechtlich neue, dem bisherigen Inhalt nach umstürzende Grundlage gegeben, die vom Bestehen der in Hitler verkörperten nationalsozialistischen Herrschaftsform schlechthin abhängig gewesen sei. Das Bundesverfassungsgericht kommt auf Grund dieser Argumentation zu dem Ergebnis, daß das Beamtenverhältnis im nationalsozialistischen Staat ein nur auf diesen Staat und die ihn tragende Ideologie der NSDAP zugeschnittenes Rechtsverhältnis sein sollte und war. Die auf diesem Rechtsverhältnis beruhenden gegenseitigen Treue- und Fürsorgepflichten zwischen Beamten und Staat wären allein auf das Vorhandensein und die Fortdauer eines bestimmten verfassungsrechtlichen Zustandes abgestellt gewesen. Daraus ergebe

sich notwendig der dem nationalsozialistischen Beamtenverhältnis immanente Ausschluß gegenseitiger Rechte und Pflichten für den Fall, daß ein von der NSDAP getragener, mit ihr unlöslich verbundener Staat nicht mehr vorhanden sein werde.

Diesen Thesen hat der Bundesgerichtshof — und darin ist ihm der überwiegende Teil des Schrifttums gefolgt — energisch widersprochen: Der Satz, daß das **Beamtenrechtsverhältnis den Wechsel der Staatsform überdauere**, gelte um deswillen, weil das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat als solchem, unabhängig von seiner Staatsform, und dem Beamten bestehe, der sich dem Staat gegenüber für sein ganzes Leben binde und ihm lebenslang alle seine Kräfte zur Verfügung stelle, wofür ihm der Staat wiederum lebenslange Treue und die lebenslange Gewährung ausreichenden Unterhalts für ihn und seine Familie schulde. Der Bundesgerichtshof führt diesen Satz auf die Tatsache zurück, daß das Beamtentum verwaltende und rechtsprechende, nicht aber im eigentlichen Sinne politische Funktionen habe. (Ich darf hier an das erinnern, was ich an früherer Stelle über das Versagen noch so hervorragender Beamtenfiguren als Politiker ausführen konnte.)

Im übrigen hat gerade Hitler — und das ist m. E. bezeichnend — keinen Stand in Deutschland so gehaßt wie die Juristen, und in seiner berüchtigten Rede vor dem Reichstag am 26. April 1942 **allen** Beamten eine Bescheinigung besonderer Art ausgestellt, als er um die ausdrückliche Bestätigung bat, daß er das gesetzliche Recht besitze, jeden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten bzw. denjenigen, der seine Pflichten nach seiner Ansicht nicht erfülle, entweder zur **gemeinen Kassation** zu verurteilen oder ihn aus Amt und Stellung zu entfernen, **ohne Rücksicht, wer er sei oder welche erworbenen Rechte er besitze**. Die Nationalsozialisten wollten weder dem einzelnen Beamten noch der Gesamtbürokratie ein gewisses Maß von Unabhängigkeit belassen. Sie wollten in der Bürokratie auch nicht ein gewisses Gegengewicht zur Wahrung der Staatsautorität gegenüber fluktuierenden politischen Kräften einer Partei sehen. Ihr festes Ziel war vielmehr, aus dem Berufsbeamten eine Art Facharbeiter zu machen, der dem politischen Funktionär jener Tage auf Gedeih und Verderb ausgeliefert sein sollte. Das dürfte deutlich zeigen, wie sehr sich Berufsbeamtentum und Diktaturen ausschließen. Dennoch waren nach 1945 nicht nur von ausländischer Seite Widerstände gegen das Berufsbeamtentum zu spüren, sondern aus unseren eigenen Reihen kamen derartige Bestrebungen. Das zeigte sich z. B. in Berlin, wo das Berufsbeamtentum als Institution durch die Anordnung des kommunistischen Stadtrats Arthur Pieck vom 8. Juni 1945 über „Fortfall von Nazititeln, Orden, Ehrenzeichen und dergleichen“ radikal beseitigt wurde.

Dem Beamtentum ablehnend gegenüberstehende Kräfte wurden aber auch bei den Beratungen zum Bonner Grundgesetz deutlich spürbar, als sich Abgeordnete unter Hinweis auf die Berliner und Hamburger Verhältnisse gegen die Gewährleistung der Grundsätze des Berufsbeamtentums wendeten. Auffälligerweise kamen diese Widerstände nun gerade aus den Kreisen, die sich in der Vergangenheit zur republikanischen Staatsform bekannt hatten, die wegen dieses Bekenntnisses häufig verfolgt worden waren und die sich auch nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 der parlamentarischen Demokratie wieder ganz verschrieben hatten. Spricht das nicht doch vielleicht dafür, daß Demokratie und Berufsbeamtentum Gegensätze sind, Kräfte, die sich gegenseitig ausschließen?

Ich möchte diese Frage wiederholt verneinen. In vielen jener Kräfte, die nach 1945 glaubten, sich hier in Deutschland kritisch mit der Institution des Berufsbeamtentums auseinandersetzen zu müssen, wirkten sicherlich die schweren und oftmals bitteren Erfahrungen nach, die diese Menschen — oftmals seit Generationen — in der Vergangenheit hatten sammeln müssen. Wir hatten bereits darauf hingewiesen, daß es der konstitutionellen Monarchie nicht gelungen war, den damals neu aufkommenden Stand zu integrieren. Es war im Gegenteil zu Verfolgungen gekommen. Nach 1918 waren zwar aus den ehemaligen „Hintersassen der Nation“ in zunehmendem Maße Staatsbürger geworden. Nach 1933 waren aber gerade Angehörige dieser Gruppen wiederum und in erhöhtem Maße den Verfolgungen des damaligen Staates ausgesetzt gewesen. Dieser Staat aber repräsentierte sich diesen Verfolgten in der Form des Richters, des Staatsanwalts, des Polizeibeamten, kurz des Beamten schlechthin.

Erfreulicherweise ist hier inzwischen ein Wandel eingetreten. Die Einsicht wächst, daß in einer Zeit, in der der Staat die Geschicke der Menschen immer umfassender in seine Hand nimmt, in besonderem Maße Verwaltungsangehörige erforderlich sind, die in einem sittlich begründeten Dienstverhältnis zum Staate stehen und Kenntnisse, Verantwortungsbewußtsein und Erfahrung in sich vereinigen. Die Feststellung, daß das deutsche Beamtentum bis heute seine Existenzberechtigung erwiesen hat und daher ein dringendes Bedürfnis ist, wird, soweit ersichtlich, kaum noch angezweifelt oder gar ernsthaft bestritten. Mit jener Feststellung als Begründung ist im Jahre 1952 in Berlin das Berufsbeamtentum wieder eingeführt, und zwar durch einstimmigen Parlamentsbeschluß!

Es ist deshalb richtig, daß das Bonner Grundgesetz in der Demokratie und im Beamten keine Einrichtungen sieht, die sich feindlich gegenüberstehen oder sogar ausschließen müßten, sondern allem Anschein nach Elemente erblickt, die gar nicht voneinander getrennt werden können. Artikel 33 Abs. 5 enthält somit zu Recht eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums.

Tatsächlich kann wohl auch nur eine qualifizierte Beamtenschaft das komplizierte Räderwerk einer modernen Demokratie in Ordnung halten. Der Sozialstaat verlangt die gleichmäßige und gerechte Behandlung aller Bürger. Der Bürger fordert von der Verwaltung nicht mehr nur, daß sich der Staat auf ein Minimum von Aktivität beschränkt und Freiheit und Eigentum garantiert. Der Bürger verlangt ebenso sehr ein hohes Maß von Aktivität dieses seines Staates, wobei die Exekutive diejenige Instanz ist, die für ihn am ehesten greifbar ist. Wenn es richtig ist, daß sich an den Auszahlungsschaltern der Bürokratie Effektivität und Prestige des modernen Sozialstaates entscheiden, so ist diese Demokratie ohne das Berufsbeamtentum gar nicht denkbar. Die hier vertretene Auffassung wird in sehr deutlicher Weise dadurch bestätigt, daß England und die Vereinigten Staaten von Amerika gerade auf der Höhe der demokratischen Ära — und je mehr sie sich zur Massendemokratie entwickelten um so zwingender — in einer großen Kraftanstrengung zur bewußten Ausbildung eines Berufsbeamtentums gelangt sind ähnlich dem, wie es in Deutschland geschichtlich herangewachsen ist.

Gehören aber Berufsbeamtentum und sozialer Rechtsstaat, so wie wir ihn heute verstehen, untrennbar zusammen, so sollte auch entsprechend gehandelt werden, d. h. es sollte alles vermieden werden, was das Beamtentum in seinem Kern verändert.

Diese Forderung richtet sich einmal an die Beamten selbst. Es sollte sehr überlegt werden, ob es richtig ist, z. B. eine Erhöhung der Beamtengehälter zu fordern und zur Begründung nur auf die Erhöhung der Industriearbeiterlöhne und der Angestelltengehälter in der Industrie zu verweisen. Es kommt schließlich nicht von ungefähr, daß die Beamten in Deutschland seit jeher weniger als Angehörige anderer Berufe gleicher Ausbildung und Verantwortung verdient haben. Die alt-preußische Sparsamkeit hat hier Pate gestanden. Es müssen aber auch eine gewisse Freiheit des Berufsbeamten vom Existenzrisiko und seine Unkündbarkeit einbezogen werden. Der Beamte sollte seine Selbstbestätigung auch nicht dadurch zu finden versuchen, daß er sich an dem in Deutschland so beliebt gewordenen Wettlauf im Erwerb von Eisschränken, Autos, Häusern und dergleichen beteiligt. Er sollte die Wertmaßstäbe der Tradition seines Standes und dem Ethos des Berufsbeamtentums entnehmen und nicht mit Neid auf Gruppen blicken, die von der wirtschaftlichen Entwicklung nach der Währungsreform in besonderem Umfange profitiert haben. Wären diese Gedankengänge berücksichtigt worden, wäre es zweifellos auch nicht zu dem gekommen, was mit dem Schlagwort „Leihwagen“ angedeutet werden mag.

Bedenklich ist m. E. die Forderung von Weihnachtswendungen. Das gilt ganz besonders auch für das Begehren des sogenannten 13. Gehaltes. Diese Forderungen widersprechen den hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums und dem Alimentsgedanken. Sie können auch nicht aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hergeleitet werden. Es muß zwangsläufig zu bestimmten Konsequenzen führen, wenn in dieser Beziehung das Beamtenrecht mit dem Recht der Angestellten und Arbeiter nivelliert werden sollte. Der Grundsatz, daß Beamte einerseits und Angestellte und Arbeiter andererseits unterschiedliche Funktionen zu erfüllen haben, verliert seine innere Berechtigung, wird ausgehöhlt und unglaubwürdig, wenn z. B. bei der Frage der Weihnachtswendungen diese Differenzierung verleugnet und aus rein materiellen Gesichtspunkten eine Nivellierung erstrebt wird. Ergibt sich auf Grund von gestiegenen Lebenshaltungskosten die Notwendigkeit für eine Aufbesserung der Beamtengehälter, so können die entsprechenden Folgerungen nur im **Besoldungsrecht** gezogen werden. Es müssen dann gegebenenfalls die Gehälter erhöht werden. Keinesfalls sollte aber die Zahlung von Weihnachtswendungen, anderen Gratifikationen, eines 13. Gehaltes und die Verankerung solcher Anliegen in den **Beamtengesetzen** gefordert werden.

Nun kommt es aber nicht nur darauf an, daß der Beamte selbst alles tut, um das Beamtentum in seiner Substanz zu erhalten. Es sollte endlich Schluß mit den Versuchen gemacht werden, von außen gegen die Fundamente des Berufsbeamtentums Schläge zu führen. Der Beamtenstand ist nach 1933 in seiner Stellung durch die NSDAP aus politischen Gründen planmäßig herabgesetzt worden. Auch nach 1945 können wir immer wieder beobachten, daß Maßnahmen eingeleitet worden sind, die, schaut man näher hin, geeignet und vielfach auch bestimmt sind, die Aushöhlung des traditionellen Beamtentums zu forcieren. Werner Weber hat schon im Jahre 1953 u. a. darauf hingewiesen, daß derjenige, der die personalpolitischen Entscheidungen ausschließlich bei zentralen Personalämtern konzentrieren wolle, das für die Integrität des Beamtentums **äußerst wichtige** Prinzip der Kooptation aufhebe und die Gefahr herbeiführe, daß es nur eines einzigen Zugriffs bedürfe, die Personalhoheit einem Usurpator in die Hand zu

spielen. Auch die allgemeine Ausschreibungspflicht für offene Stellen löse, wenn sie über den Bereich der personalpolitisch isolierten Selbstverwaltungskörperschaften und -anstalten hinaus ausgedehnt werde, den Aufstieg kraft Bewährung und die personalpolitische Selbstkontrolle des Beamtentums auf. Unübersehbar seien schließlich die Folgen eines betriebsrätlichen oder gar gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechts in den Behörden, soweit es den Bereich sozialer Vorsorge überschreite.

Es kann deshalb nicht als ausreichend angesehen werden, wenn bei allen möglichen Gelegenheiten ein Bekenntnis zum Berufsbeamtentum abgelegt wird, zumal gerade in letzter Zeit wieder verstärkt Tendenzen sichtbar geworden sind, die Wesensunterschiede zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Beschäftigungsverhältnis der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zu verwischen. Es ist erforderlich — und das gilt insbesondere für die öffentlichen Dienstherrn —, die entsprechenden personalpolitischen Maßnahmen einzuleiten, um dem Auftrag der Verfassung zu entsprechen, die Institution des Berufsbeamtentums zu erhalten, dessen Aufgabe nach wie vor darin besteht, in der Verwaltung und der Justiz dem Volke einen aufopfernden Dienst zu leisten. Damit liefert es zugleich unserem Staat inmitten der großen Anzahl von einander widersprechenden Gruppen, die um die Unterstützung ihrer jeweils ganz spezifischen Interessen kämpfen, das Gerüst, ohne das er nicht bestehen könnte. „Es ist bei allen Grenzen, die ihm gesetzt sind, und bei vielen Schwächen, die ihm innewohnen, der Kristallisationskern unserer Staatlichkeit.“

Wirtschaftliches Arbeiten bei Schlußvermessungen von Wegen und Wasserläufen *)

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. Otto Harms,
Präsidium des Nieders. Verwaltungsbezirks Oldenburg

In den vergangenen Jahrzehnten ist eine Vermessung und Bereinigung der Eigentumsverhältnisse im Anschluß an den Ausbau von Wasserläufen, bei deren Verbreiterung und Verlegung oder bei Durchstichen sowie im Anschluß an den Bau von Straßen und Wegen, bei Kurvenbegradigungen und beim Bau von Ortsumgehungen usw. häufig unterblieben. Während diese Tatsache im allgemeinen dadurch begründet war, daß Anträge auf Vermessung regulierter Wasserläufe nicht gestellt wurden, kann heute festgestellt werden, daß die Verfahrensträger verpflichtet wurden, Vermessungsanträge zu stellen und die Vermessungskosten in den Kostenanschlägen zu berücksichtigen. Durch die Einbeziehung der Vermessungskosten in den Kostenanschlag wird gewährleistet, daß diese Kosten bei der Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen berücksichtigt werden können. Um die Vermessung in jedem Falle sicherzustellen, hat z. B. der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch RdErl. v. 7. Februar 1955 angeordnet, daß die Auszahlung der letzten Beihilferate von dem Nachweis abhängig gemacht werden kann, daß die Vermessung beantragt wurde.

*) Vortrag anläßlich der Tagung der Dezernenten und Amtsleiter der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in Bad Sachsa am 12. 11. 1959, vgl. auch Aufsatz des Verfassers „Alte und neue Wege zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs beim Ausbau von Wasserläufen“, Heft 3/1958, Seite 92.

Im wesentlichen ist es als Ergebnis dieser Maßnahme anzusehen, wenn heute in Niedersachsen Vermessungen für rund 5000 km Wasserläufe durchzuführen sind. Weitere Arbeiten im „Grünen Plan“ sind zu erwarten, im Gebiet des „Küstenplanes“ besonders dann, wenn die Erhöhung der Deiche und der Bau von Schöpfwerken beendet ist und der Schwerpunkt der Arbeiten auf die Förderung der Binnenentwässerung durch Ausbau der Sielzüge und Gräben verlegt wird.

Der Umfang der vorliegenden und der noch zu erwartenden Arbeiten findet seinen Ausdruck auch darin, daß z. B. für Baumaßnahmen allein im Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes Brake (Unterweser) rund 37 Millionen DM verwendet wurden. Für die Verplanung und Verwendung von Beträgen in dieser Größenordnung war eine erhebliche Personalvermehrung der zuständigen Dienststellen erforderlich.

Neben den Wasserwirtschaftsmaßnahmen kommt auch dem Straßenbau von Jahr zu Jahr eine immer wichtiger werdende staatspolitische Bedeutung zu. Nach Berichten über den Deutschen Straßentag 1958 in München sollen in den nächsten 10 Jahren 60 Milliarden DM für den Straßenbau aufgebracht werden. Auch diese Summe läßt erkennen, daß Vermessungen als Folgearbeiten in großem Umfange zu erwarten sein werden. Damit werden sowohl von Seiten der Wasserwirtschaft als auch durch den Straßenbau Vermessungsarbeiten veranlaßt, wie sie zu keiner Zeit den Fortführungsdienst der Katasterämter in Anspruch genommen haben.

Es könnte nun die Frage gestellt werden, ist es überhaupt erforderlich, daß diese Arbeiten jetzt ausgeführt werden, zu einer Zeit, in der die Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung ohnehin mit dringenden Vermessungen für den immer noch vorrangig zu behandelnden Wohnungsbau überlastet sind? Zwei wesentliche Gründe sprechen dafür, diese Arbeiten nicht hinauszuschieben:

1. zunächst die grundsätzliche Verpflichtung unserer Verwaltung zum Ordnungsdienst am Grund und Boden. Es ist allgemein bekannt, welche nachteiligen Folgen eintreten können, wenn die erforderlichen Eigentumsregelungen in solchen Fällen unterbleiben. In einem RdErl. vom 11. Juni 1935 wies der Reichsminister des Innern besonders auf die entstehende Verwirrung hin, die den Wert der öffentlichen Bücher stark beeinträchtigt und auf die berechtigten Belange zahlreicher Behörden, die zu ihren Maßnahmen instandgehaltener Landesvermessungs-Kartenwerke bedürfen.
2. ist aber auch auf die bedenklichen Rechtsfolgen für die Beteiligten hinzuweisen, wenn für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Baumaßnahmen die erforderlichen Schlußvermessungen als Grundlage für die Ermittlung von Entschädigungen für den in Anspruch genommenen Grund und Boden und für dessen Eigentumsübergänge unterbleiben. Mit Abschlagszahlungen allein ist nicht weiterzukommen, da dieses Verfahren auf die Dauer auch zu Beanstandungen führen würde, weil eine endgültige Abrechnung erheblicher Beträge für den Grunderwerb wegen der ausstehenden Vermessung nicht erfolgen kann.

Die heutige Personallage der Vermessungs- und Katasterverwaltung zwingt jedoch zu Überlegungen, wie dieser Arbeitslage zukünftig in wirtschaftlicher Weise gerecht zu werden ist. Neben Vereinfachungsmaßnahmen, die sich auf die vermessungstechnische Durchführung dieser Arbeiten beziehen, müssen Vereinfachungen in der verfahrensmäßigen Abwicklung dieser Arbeiten angestrebt werden. Wenn unterstellt werden kann, daß die erforderlichen Vermessungen ausgeführt werden, dann ist zu prüfen, wie im Anschluß daran die eigentumsrechtliche

Regelung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster in einfacher Weise erfolgen kann.

Bei der besonderen Eigenart der Vermessungsobjekte entstehen Trennstücke, die zwar als Flurstücke oder Zuflurstücke in ihrer Größe oft so gering sind, daß sie manchmal 1 qm nicht übersteigen, die in ihrem Auftreten dagegen um so zahlreicher sind. Und gerade diese Tatsache ist es, die in Verbindung mit den starren Formvorschriften unserer gesamten Grundbuchverfassung allen beteiligten Stellen größte Schwierigkeiten bereitet.

Für die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse sind im Normalfall folgende Arbeiten zu erledigen:

1. Aufstellen von Veränderungsnachweisen,
2. Erteilung von Auszügen aus den Veränderungsnachweisen,
3. Abschluß und Beurkundung von Kaufverträgen,
4. Einholung der Genehmigung dieser Verträge von den Wohnsiedlungsbehörden, den Landwirtschaftsbehörden usw.,
5. Hypothekenbereinigung durch Beschaffung von Haftentlassungserklärungen und Unschädlichkeitszeugnissen,
6. Regelung von Erbschaftsfragen, wenn an Stelle der ursprünglichen Eigentümer Erben und Erbeserben getreten sind,
7. die Auflassung vor einem Notar oder beim Amtsgericht,
8. die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes nach § 189 der Reichsabgabenordnung,
9. die Umschreibung im Grundbuch,
10. die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Eingang der Veränderungslisten,
11. ggfls. die Verschmelzung von Flurstücken.

Nach Erteilung von Auszügen aus dem Veränderungsnachweis hat das Katasteramt im allgemeinen keinen Einfluß auf die weitere Abwicklung des Verfahrens. Als Beispiel sei hier angeführt:

Die 1953 und 1954 im Verwaltungsbezirk Oldenburg durch Sonderpersonal auf Kosten des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes durchgeführte Vermessung des Geestrandkanals und einiger Nebenläufe in einer Gesamtlänge von 21 km berührte 620 Flurstücke. Das Berechnungsheft umfaßt 193 Seiten, die Veränderungsnachweise enthalten 115 Doppelseiten. Die Wasseracht drängte auf Erledigung der Messung und Hergabe der Unterlagen; aufgelassen und umgeschrieben wurden bis jetzt aber nur die Veränderungen für rund 2 km, d. h. für etwa 10 % der Gesamtstrecke, aber auch nur, weil die Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters zum Anlaß genommen werden konnte, die Durchführung der Auflassungen zu fordern. Als Gründe für die Verzögerung sind anzusehen:

1. Die anfängliche Eile mit der Messung wurde ausgelöst durch das Drängen der Landanlieger auf Auszahlung des Kaufgeldes. Diesen ist dann mit dem Abschluß von vorläufigen Kaufverträgen ca. 80 % des Kaufgeldes ausgezahlt worden. Seitdem ist der Druck von dieser Seite wesentlich milder geworden, zumal inzwischen gerade die Anlieger die Vorteile der besseren Entwässerung erkannt haben.

2. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt hat nach Durchführung dieser Maßnahme andere und wesentlich umfangreichere Arbeiten im Küstenplan in Angriff genommen. Es ist damit mehr als ausgelastet, so daß es sich nicht mehr um die Bereinigung der Grunderwerbssachen aus den Vorjahren kümmern kann. Die Erledigung der Auflassungen wurde einem Notar übertragen.
3. Mit der Bearbeitung des Erwerbes und der Auflassung vieler kleiner Teilstücke ist sehr viel Arbeit verbunden. Dagegen sind die jeweiligen Gebühren verhältnismäßig gering, so daß diese keinen Anreiz zur Verfolgung dieser Arbeit geben.

Das hier angeführte Beispiel ist kein Einzelfall, es ließen sich zahlreiche weitere Beispiele bringen. Die große Zahl von Schlußvermessungen an Wegen und Wasserläufen, welche eine Umschreibung im Grundbuch nicht zur Folge hatten, haben in der Praxis dazu geführt, daß z. B. Grundstücksabsplisse, die schon seit vielen Jahren durch einen Straßenkörper beansprucht werden, noch für die alten Eigentümer im Grundbuch nachgewiesen sind. Andererseits ist für zahlreiche Absplisse, die seit Jahren von Grundstückseigentümern tatsächlich übernommen worden sind, noch der Bund, das Land oder eine Gemeinde als Eigentümer eingetragen. Diese Tatsache zwingt zu der Überlegung, ob ohne eine andere gesetzliche Regelung bei der heutigen Arbeitslage in der Vermessungs- und Katasterverwaltung auf Schlußvermessungen dieser Art noch Mühe und Arbeit verwendet werden soll.

Es ist in den Fachzeitschriften wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dringend eine Regelung für den erleichterten Eigentumsübergang kleinerer Grundstücke im Interesse des öffentlichen Wohles notwendig ist, und es hat in der Vergangenheit nicht an Versuchen gefehlt, in dieser Beziehung eine Erleichterung in der Durchführung der Arbeiten zu erhalten.

In seinem Buch über „Grundbuch und Liegenschaftskataster“ gliedert Ministerialrat Dr. Kurandt die Möglichkeiten einer einfacheren grundbuchlichen Regelung in zwei Gruppen:

„Entweder behält man die Vorschriften des BGB und der GBO für den Eigentumsübergang bei und erstreckt lediglich den Kreis der für die Beurkundung zuständigen Stellen auf andere Behörden, die dazu besonders geeignet erscheinen, oder aber die Länder erlassen spezielle Gesetze, die den Eigentumsübergang auch außerhalb des Grundbuchs vollziehen lassen; das Grundbuch wird dann auf Ersuchen der betreffenden Behörden berichtet. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die zuletzt genannte Art der Regelung zweckmäßiger und einfacher ist als die erste.“

Den Bestrebungen, den unwirtschaftlichen Aufwand bei der grundbuchlichen Regelung für zahlreiche geringfügige und oft wertlose Trennstücke ganz oder teilweise zu vermeiden, kommt die Erste Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) entgegen. Nach Min.-Rat P. A. Tönnemann, Wasserverbandsverordnung (München und Berlin 1941), soll bei dem Grunderwerb für einen Wasser- und Bodenverband (WaBoVB) zunächst versucht werden, das Eigentum durch Vertrag zu erwerben; die Enteignung soll erst eintreten, wenn eine freiwillige Abtretung nicht zu erreichen ist. Es können auch Grundstücke enteignet werden, die zwar für das Verbandsunternehmen nicht erforderlich sind, aber als Restgrundstücke nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können. Hierzu sagt Tönnemann (a. a. O.), daß der WaBoVB für die Wiederherstellung einer zweckmäßigen Flureinteilung sorgen solle und daß es dessen Aufgabe sei, die Beteiligten

zum Abschluß der nötigen Kauf- und Tauschverträge zu bringen. Wenn die nötigen Verträge nicht zu erzielen seien, komme die Enteignung in Frage. Da dem Verband aber im allgemeinen der Besitz von Grundstücken, die für sein Unternehmen nicht erforderlich sind, nicht zugemutet werden könne, sei vor der Enteignung der Käufer zu sichern, der dem Verbands das erworbene Reststück im Sinne einer zweckmäßigen Flureinteilung wieder abnimmt. Wenn auch auf diesem Wege die Ordnung nicht wiederherzustellen sei, könne die Flurbereinigung nach der (inzwischen aufgehobenen) Reichsumlegung (RUO) erzwungen werden.

In weiteren Vorschriften sieht die Wasserverbandsverordnung vor, daß die von den Fachministern bestimmten Behörden befugt sind, für den freiwilligen Erwerb von Eigentum usw. Verträge und Verhandlungen zu beurkunden und Auflassungen entgegenzunehmen (§ 37). Diese Befugnis gilt auch für den Erwerb des Eigentums an Grundstücken usw., die durch das Unternehmen eine unwirtschaftliche Form erhalten haben oder, ohne unmittelbar betroffen zu sein, zur zweckmäßigen Gestaltung der betroffenen Grundstücke hinzugezogen werden (§ 38; Flurbereinigungssache).

In Ausführung dieser Bestimmungen wurde mit RdErl. des Nds. MfELuF. vom 25. Februar 1956 (Nds. MBl. 1956 Nr. 12 S. 179) auf Grund der §§ 37, 38 (a. a. O.) den Landkreisen (kreisfreien Städten) die Befugnis zur Beurkundung erteilt. Diese Befugnis bezieht sich ausdrücklich nicht auf Auflassungen. Nach der Auflassung von Tönnesmann sollen die Vorschriften der Verordnung die Flurbereinigung auch dann erleichtern, wenn die Beteiligten nicht zu den nötigen Verträgen zu bringen sind. In diesem Falle kann der Verband die Eigentümer dadurch zu der Bereinigung zwingen, daß er ihnen die nötigen Flächen entzieht. Die §§ 31, 37, 38 sollen also eine Grundstücksumlegung ohne die Anwendung der RUO (jetzt FlurbG) ermöglichen.

Ob jedoch dieses Ziel auch bei Anwendung des Enteignungsrechtes erreichbar sein wird, erscheint dann fraglich, wenn die Beteiligten freiwillig zur Übernahme von enteigneten Reststücken nicht bereit sind. Außerdem wird der erhoffte Erfolg m. E. erst dann zu erwarten sein, wenn dem orts- und sachkundigen Katasteramtsleiter neben der Urkundsbefugnis auch die Befugnis zur Entgegennahme von Auflassungen und zur Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen erteilt würde. Es wäre interessant zu erfahren, ob und in welchem Umfange die einschlägigen Bestimmungen der Wasserverbandsverordnung in der Praxis angewendet wurden und in welchem Maße sie sich bewährt haben. In der Fachliteratur sind einschlägige Berichte nicht zu finden. Immerhin kommt durch die Bestimmungen zum Ausdruck, daß die Notwendigkeit zu einer Vereinfachung erkannt wurde und Abhilfe geschaffen werden sollte. Es ist aber herauszustellen, daß die Wasserverbandsverordnung grundsätzlich an den strengen Vorschriften des materiellen und formellen Liegenschaftsrechts festhält.

Im Gegensatz dazu steht eine Regelung der Eigentumsverhältnisse an veränderten Wegen und Wasserläufen außerhalb des Grundbuchs, wie sie z. B. das hamburgische Gesetz von 1954 ermöglicht. Nach diesem Gesetz können Grundstücksgrenzen bereinigt werden, wenn anlässlich von Wege- und Wasserlaufregulierungen Abweichungen zwischen Örtlichkeit und Grundbuch entstanden sind. Allerdings müssen die Regulierungsarbeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (22. 9. 1954) erfolgt sein.

Aus der Begründung zum hamburgischen Gesetz ist zu entnehmen, daß die zahlreichen rückständigen Auffassungen Anlaß zu dieser gesetzlichen Regelung gaben. Das Bundesjustizministerium, an das im Jahre 1952 die Bitte herangetragen worden ist, eine bundesrechtliche Regelung vorzubereiten, hatte sich zwar grundsätzlich bereit erklärt, die Vorarbeiten zu übernehmen, jedoch zum Ausdruck gebracht, daß die Angelegenheit wegen vordringlicher gesetzgeberischer Aufgaben einstweilen zurückgestellt werden müsse und es zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen wolle. Da der Zeitpunkt, zu dem mit der Inangriffnahme einer bundesrechtlichen Regelung gerechnet werden konnte, ungewiß war, andererseits Hamburg aber den bestehenden Zustand auf die Dauer für unhaltbar hielt, kam es zum Erlaß des Gesetzes von 1954 in der Erkenntnis, daß die praktischen Schwierigkeiten, die einer Bereinigung der Eigentumsverhältnisse und damit des Grundbuchs entgegenstehen, nur durch eine gesetzliche Regelung überwunden werden können.

Man war bemüht, das Bereinigungsverfahren einfach und unkompliziert zu gestalten. Das Verfahren wird nicht davon abhängig gemacht, daß die betroffenen Grundstückseigentümer Anträge stellen, es wird vielmehr von den Bezirksvermessungsämtern von Amts wegen durchgeführt. Dabei werden die Besitzstände zugrunde gelegt, wie sie sich zum Zeitpunkt der Vermessung vorfinden. Für alle in das Verfahren einzubeziehenden Flurstücke wird ein Grenzbereinigungsplan und ein Veränderungsverzeichnis aufgestellt, in dem alter und neuer Bestand gegenübergestellt werden. Daneben wird ein Ausgleichsverzeichnis geführt, in welchem der Geldausgleich nachgewiesen wird. Gebühren und Kosten werden nicht erhoben, auch die Grunderwerbssteuer fällt fort. Den Beteiligten steht nach einer einmonatigen Offenlegungsfrist und zusätzlichem schriftlichem Bescheid der Grenzbereinigungsbehörde der Verwaltungsgerichtsweg offen, wenn eine Einigung der Grundeigentümer mit der Behörde nicht zustandegekommen ist. Die Grundstücke werden nach dem Veränderungsverzeichnis in das Kataster übernommen. Anschließend wird die Grundbuchberichtigung durchgeführt.

Der Eigentumsübergang vollzieht sich also in einem einfachen Verfahren, das eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Enteignungs- und mit einem Flurbereinigungsverfahren hat. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Fortfall der formellen Veräußerungsverträge und der Auflassungserklärungen. Die Erfahrungen in Hamburg haben ergeben, daß das Gesetz reibungslos funktioniert. Die Vermessungs- und Liegenschaftsämter sind sehr froh, daß diese Vereinfachung möglich wurde und zahlreiche Verfahren durchgeführt werden konnten.

Zu der Frage über die Kompetenz der Länder zu gesetzlichen Regelungen auf diesem Gebiet sagt die Begründung des Hamburger Gesetzes:

„Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung sind nach Art. 125 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 74 Ziff. 1 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden. Der Landesgesetzgeber kann auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und der Grundbuchordnung nur tätig werden, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorhanden ist. Diese ergibt sich aus den Vorbehalten des Art. 113 in Verbindung mit Art. 3 des Einführungsgesetzes zum BGB und aus § 117 der GBO. Die Länder können danach Vorschriften erlassen, die hinsichtlich der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, der Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte, der Belastung, Übertragung oder

Aufhebung eines solchen Rechtes von den Vorschriften des BGB § 873 und § 875 abweichen und z. B. Einigung bzw. Erklärung der Beteiligten durch den Entscheid einer Behörde ersetzen und die Eintragung in das Grundbuch auf Grund des Ersuchens dieser Behörde anordnen". (Staudinger, VI. Band, Einführungsgesetz 10. Auflage 1939, Anm. 8 zu Artikel 113)."

Ebensowenig standen dem Erlaß des Gesetzes andere bundesrechtliche Normen entgegen. In dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juni 1953 wird die Flurbereinigung von ländlichem Besitz nach Maßgabe des Art. 74 Ziff. 17 GG lediglich zur Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und Sicherung der Ernährung geregelt. Diese Materie ist aber nicht Gegenstand und Zweck des Hamburger Gesetzes.

Es lagen in Deutschland aber auch vorher schon in einzelnen Ländern und in Nachbarstaaten gesetzliche Bestimmungen vor, die einen erleichterten Eigentumsübergang an kleineren Flächen vorsahen. Zu erwähnen ist hier besonders die Beurkundungszuständigkeit der Katasterbeamten in Grundbuchelegenheiten im ehemaligen Land Lippe. Für Österreich ist das Liegenschaftsteilungsgesetz von 1929 von Bedeutung, das ein einfaches Verfahren für den Eigentumsübergang an geringwertigen Grundstücksteilen vorsieht, während in der Schweiz besonders das für den Kanton Schwyz geltende Verfahren sehr einfach ist.

Es sei hier auf diese Bestimmungen nicht näher eingegangen, vielmehr seien noch die Möglichkeiten erörtert, die ein Flurbereinigungsverfahren zur Lösung des Problems bietet.

In Oldenburg wurde bei zahlreichen Wasserzugsregulierungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Straßen- und Wegeausbauten Kataster und Grundbuch mit der Örtlichkeit im Wege der Verkoppelung auf einfachste Weise in Übereinstimmung gebracht. Dieses Verfahren wurde durch das oldenburgische Verkoppelungsgesetz ermöglicht und durch den besonderen Aufbau der oldenburgischen Verwaltung erleichtert.

Bei der Durchführung des Verkoppelungsverfahrens wurde auf möglichste Vereinfachung Bedacht genommen. Auf eine Schätzung der Grundstücke wurde oft verzichtet, in manchen Fällen genügten zwei Wertklassen. Eine weitere und wesentliche Vereinfachung bedeuteten die 1933 (1935) erlassenen Änderungen der oldenburgischen Verkoppelungsgesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld. Während bis dahin eine Verkoppelung nur auf Antrag der Beteiligten und nach Mehrheitsbeschluß (nach der Fläche) eingeleitet wurde, konnte nunmehr eine Verkoppelung angeordnet werden, wenn sie infolge von Arbeiten, die der Beschäftigung Erwerbsloser oder des Arbeitsdienstes dienen, zweckdienlich war. Damit war die Anwendung des Verkoppelungsgesetzes zur Beordnung der Rechtsverhältnisse am Grundeigentum als Folge der in dieser Zeit als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausgeführten zahlreichen Bachregulierungen in jedem Falle sichergestellt und nicht mehr von einem Beschluß der Beteiligten abhängig.

Mit Erlaß der **Reichsumlegungsordnung** (RUO) vom 16. Juni 1937 wurden die entsprechenden Landesgesetze aufgehoben. Der § 74 Abs. 1 RUO ermöglichte für bestimmte, besonders geartete Fälle ein vereinfachtes Umlegungsverfahren. Dieses war zulässig, wenn kleinere Teile einer oder mehrerer Gemeinden umgelegt wurden, um die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Reichsautobahnen, Wegen, Wasserläufen oder durch ähnliche Maßnahmen für die all-

gemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen. Nach § 135 RUO konnten bei einer Umlegung nach § 74 Abs. 1 dem Unternehmer der Anlage durch den Umlegungsplan die Umlegungskosten ganz oder teilweise auferlegt werden. In dem Kommentar von Hillebrandt-Engels-Geith zur RUO (München und Berlin 1938) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das vereinfachte Umlegungsverfahren auch dann möglich ist, wenn für die beteiligten Grundstücke durch die neu geschaffenen, geänderten oder beseitigten Anlagen nicht nur keine unmittelbaren wirtschaftlichen Nachteile, sondern vielleicht sogar Vorteile entstanden sind, wenn es aber darauf ankommt, einen **Rechtszustand** herzustellen, der den durch die Neuanlagen oder durch die Änderung vorhandener Anlagen geschaffenen **tatsächlichen Verhältnissen** entspricht. Min.-Rat Dr. Pinkwart machte auf die mit diesem Verfahren verbundenen Vorteile in den Allgemeinen Vermessungsnachrichten 1938, S. 260, aufmerksam und erwähnte dabei besonders den § 61 RUO, wonach Gemeindegrenzen durch den Umlegungsplan geändert werden können und die Änderung der Gemeindegrenzen sich auch auf die Kreis-, Provinz- und Landesgrenzen beziehe, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Er betonte, daß es nach Schaffung der gesetzlichen Handhabe Sache der beteiligten Fachgenossen sei, die gegebene Möglichkeit auszuschöpfen.

In dem RdErl. des RMfEuL. vom 29. Juli 1940 (LwRMBl. 1940, Nr. 31, S. 832) wird jedoch der in dem Kommentar von Hillebrandt-Engels-Geith gegebenen Auslegung zu § 74 RUO, auf die sich die Ausführungen von Pinkwart stützen, entgegnet: „Diese Auffassung würde dazu führen, daß die Umlegungsbehörde lediglich zum Zwecke der Grundbuchberichtigung eingeschaltet wird, die infolge einer von der Messungsbehörde ausgeführten Fortschreibungsvermessung erforderlich geworden ist. Es gehört aber nicht zu den Aufgaben der Umlegungsbehörden, nur den Rechtszustand herbeizuführen, der den durch die Anlagen geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen entspricht . . . Ich ersuche deshalb, hier nach und nicht nach der Auslegung in dem genannten Erläuterungswerk zu verfahren.“

Dem Verfahren nach § 74 Abs. 1 RUO entspricht das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591). Für die Auslegung der Vorschriften in § 86 FlurbG. hält auch der Kommentar von Seehusen-Schwede-Nebe, Hamburg, 1954, den angeführten RdErl. d. RMfEuL. für beachtlich. Ebenso ist nach dem Kommentar von R. Steuer (München und Berlin, 1956) ein Verfahren nach § 86 Abs. 1 nicht zulässig, wenn bei der Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung einer Anlage keine Nachteile für die Landeskultur entstanden sind und lediglich das Eigentum oder andere Rechte an den betroffenen Grundstücken mit dem tatsächlichen örtlichen Bestand in Übereinstimmung gebracht werden sollen. In den Richtlinien für Niedersachsen über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gem. § 86 FlurbG. (RdErl. d. Nds. MfELuF. vom 28. 7. 1956 — III A/7 Nr. 1283/56 — Nds. MBl. 1956 Nr. 37, S. 595) wird ausdrücklich gesagt, daß das allgemeine Interesse nicht verletzt sei, wenn durch ein vereinfachtes Verfahren nur ein den neuen tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Rechtszustand hergestellt werden solle. Andererseits wird aber betont, daß die Notwendigkeit, entsprechende Arbeiten (Vermessungen, Berichtigung von Kataster und Grundbuch) auszuführen, meistens nur das private Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer berühre.

Eine Regelung der Eigentumsverhältnisse kann in den genannten Fällen nach diesen Richtlinien also nicht ausschließliches Ziel eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sein. Aber auch dann, wenn Nachteile für die allgemeine Landeskultur eingetreten sind — das ist bei Arbeiten der genannten Art oft der Fall —, soll deren Beseitigung im vereinfachten Verfahren nach den Richtlinien für Niedersachsen (a. a. O.) bei der Fülle der Anträge auf Einleitung von regulären Flurbereinigungsverfahren (nach § 1 FlurbG.) bis auf weiteres zurückgestellt werden. Es ist also festzustellen, daß das Flurbereinigungsgesetz entweder nicht anwendbar ist oder nicht angewendet werden soll und daß somit für ein im öffentlichen Interesse liegendes und der Verwaltungsvereinfachung wesentlich dienendes Verfahren die Voraussetzungen fehlen.

Bei der Erwägung, auf welchem anderen Wege eine bessere Möglichkeit zur Vermeidung der eingangs erwähnten nachteiligen Folgen durch Schaffung anderer rechtlicher Voraussetzungen gefunden werden kann, bietet sich ein Vergleich mit der Aufbaugesetzgebung an.

Das Aufbaugesetz (§ 18 ff.) sieht zur Ordnung des Grund und Bodens in Durchführungsgebieten in der Umlegung eine besondere Verfahrensart vor. Das Umlegungsverfahren wird von den Gemeinden als Umlegungsbehörde in einem Vorverfahren und einem Hauptverfahren unter Beachtung der Umlegungsgrundsätze (§ 24 und § 25) durchgeführt. Es endet mit der Berichtigung des Grundbuchs. In Anwendung einer entsprechenden Verfahrensart auf die Regelung der Eigentumsverhältnisse, die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Wasserläufen oder durch ähnliche Maßnahmen erforderlich werden, würde das zuständige **Katasteramt** bzw. das **Neumessungsdezernat** der Abt. Landesvermessung des Nds. Landesverwaltungsamtes als **Umlegungsbehörde** zu bestimmen sein. Dafür spricht, daß das Katasteramt ohnehin mit der Vermessung (Übernahme der Vermessung) der genannten Veränderungen befaßt ist und an der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse wesentlich interessiert ist. Hinzu kommt, daß der Leiter des Katasteramtes als Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Befähigung für die Durchführung von Umlegungen auf Grund seiner Ausbildung erworben hat. Es sollte auch geprüft werden, ob der jetzt dem Landtag zugeleitete Entwurf eines Wassergesetzes für Niedersachsen derart ergänzt werden kann, daß die Eigentumsregelung im Anschluß an den Ausbau von Wasserläufen im Wege einer Grundstücksumlegung geregelt werden kann. Allerdings würde sich das nur auf die Wasserläufe, nicht aber auf den Ausbau von Straßen usw. beziehen.

Gesetzentwürfe für einen erleichterten Eigentumsübergang an kleinen Grundstücken liegen in mehreren Ländern der Bundesrepublik vor. Nach Dr. Tönnies, der sich in seiner Dissertation mit dem Problem eingehend befaßt hat, wurde in Niedersachsen 1952 ein erster Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet. Nach diesem sollen die kleinen Grenzänderungen an Straßen, Wasserläufen und an nachbarlichen Privatgrundstücken als ein enteignungsähnlicher Tatbestand den Grundsätzen des öffentlichen Rechts unterworfen werden. Der Gesetzentwurf wurde aber seinerzeit nicht weiter verfolgt. Das 1954 verabschiedete Hamburger Gesetz gab den Bemühungen in Niedersachsen neuen Auftrieb. Ein neuer Gesetzentwurf lehnt sich an das Hamburger Gesetz und an das Österreichische Liegenschaftsteilungsgesetz an. Dr. Tönnies erwartet von einem vereinfachten Verfahren die größtmögliche Wirkung, wenn

die Beamten des höheren Dienstes der Vermessungs- und Katasterverwaltung innerhalb bestimmter Grenzen befugt werden, Grundstücksveräußerungsverträge und -verhandlungen zu beurkunden und Auflassungen entgegenzunehmen, und wenn ferner der Nachweis der Berechtigten, soweit sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, durch sinngemäße Anwendung des § 35, Abs. 3 der GBO erleichtert wird und wenn die Bestellung von Vertretern bei mehreren gemeinschaftlichen Inhabern eines dinglichen Rechts an einem Grundstück und bei unbekanntem und nicht erreichbarem Beteiligten möglichst vereinfacht wird.

Der Anwendungsbereich des Verfahrens sollte hinsichtlich der Größe der Trennstücke nicht durch absolute Wert- oder Flächengrenzen festgelegt werden. Außerdem sollten Genehmigungserfordernisse im Grundstücksverkehr weitgehend wegfallen. Ein so aufgebauter Gesetzentwurf wurde mit eingehender Begründung in der genannten Arbeit von Dr. Tönnies gegeben.

Es sollte nicht meine Aufgabe sein, hier den einen oder anderen Gesetzentwurf zu erläutern, es sollte vielmehr die Notwendigkeit eines erleichterten Eigentumsüberganges an kleinen Grundstücken behandelt, auf die vorhandenen Möglichkeiten hingewiesen und ein kurzer Überblick über die geleisteten Vorarbeiten gegeben werden. Die Forderung der Praxis an den Gesetzgeber geht dahin, daß dieser Notwendigkeit in geeigneter Form so bald wie möglich entsprochen wird; eine derartige Maßnahme wäre wie kaum eine andere imstande, eine wesentliche Vereinfachung im Arbeitsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung herbeizuführen.

Katasterrahmenkarte Lutter 1 : 5000

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Prof. Dr. Engelbert,
Regierung Hannover

Einleitung

Über Maßstab und Maßstabssprung bei Katasterrahmenkarten wird auf den Katasterämtern noch viel diskutiert (1). Dies ist ein Zeichen dafür, daß die Umstellung der alten Inselpläne auf moderne Rahmenkarten nicht ohne Übergangsschwierigkeiten vor sich geht. Die Schwierigkeiten sind sehr gering in großparzellierten Gebieten, wenn hierfür der Regelmaßstab 1 : 5000 gewählt wird. Für zusammenhängende Wald-, Moor- und Heidegebiete bringt die genannte Regelung sogar wesentliche Vorteile, weil die Katasterrahmenkarte 1 : 5000 hier zur topographischen Grundkarte (Grundriß) wird und die Katasterplankarte 1 : 5000 ersetzt (2) (3). Das Maßstabsverhältnis 1 : 5000 für Flurkarten ist in vielen Fällen auch für landwirtschaftlich genutzte Gegenden geeignet, wenn die in dem Gebiet liegenden Ortslagen zusätzlich als Rahmenkarten oder Inselpläne 1 : 1000 kartiert werden. Im folgenden wird ein praktisches Beispiel, und zwar die Herstellung der Katasterrahmenkarte 1 : 5000 Lutter und des Inselplanes 1 : 1000 von Lutter, kurz besprochen. Auf die Anlage „Katasterrahmenkarte 1 : 5000 Lutter“ wird hingewiesen.

Katasterrahmenkarte 1 : 5000 Lutter

Lutter liegt im Nordteil des Kreises Neustadt a/Rbge. In diesem großparzellierten „Verkoppelungsgebiet“ reicht, abgesehen von den Ortschaften, für Katasterkarten

das Maßstabsverhältnis 1 : 5000 vollkommen aus. Damit ein einheitliches Kartenwerk entsteht, werden die Ortschaften in 1 : 5000 mit abgebildet. Die Flurstücksnummern werden auf eine besondere Deckfolie gezeichnet. Für die Ortslage dient die Karte 1 : 5000 nicht als Katasterkarte; in diesem Teil werden daher auch keine Flurstücksnummern eingetragen. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sollen die neuen Rahmenkarten künftig im Zweiton-Lichtpausverfahren vervielfältigt werden. Anzustreben wäre ein Druck in zwei Farben, und zwar nach süddeutschem Muster (4) (5), etwa in der Art, wie es die Anlage zeigt. Wenn die Bodenschätzungsergebnisse in der zweiten Farbe mitgedruckt werden, erhält man eine übersichtliche Flurschätzungskarte.

Katasterkarte 1 : 1000 der Ortslage Lutter

Die Ortschaft Lutter wird sich voraussichtlich in absehbarer Zeit baulich nur wenig entwickeln. Deshalb reicht das Inselformat für die neue Flurkarte aus. Sie ist ein „Beiblatt“ gemäß 11.31 der Fortführungsanweisung II vom 3. 7. 1957.

Schlußbetrachtung

Die Herstellung von Katasterrahmenkarten 1 : 5000 bewährt sich nicht nur in Wald- und Moorgegenden, sondern auch in landwirtschaftlich genutzten, verkoppelten oder flurbereinigten Gebieten, wenn die Ortslagen als Beiblätter 1 : 1000 kartiert werden. Das genannte Verfahren hat 3 Vorteile, und zwar:

1. Arbeitseinsparung. Für die nicht bebauten Gebiete wird eine Grundrißdarstellung und eine Schätzungskarte eingespart.
2. Die Ortslagen werden, wie viele Katasterämter es wünschen, im Maßstabsverhältnis 1 : 1000 dargestellt (1). Schwierigkeiten bei Maßstabsprung treten dabei nicht auf.
3. Die topographisch vollständige Rahmenflurkarte (6) wird zur Tatsache.

Literatur:

- (1) Roesler: Maßstab und Maßstabsprung bei Katasterrahmenkarten. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 3/58.
- (2) Engelbert: Katasterrahmenkarte 1 : 5000 als Vorstufe der Deutschen Grundkarte 1 : 5000. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2/55.
- (3) Engelbert: Neue Katasterrahmenkarten 1 : 5000 für den Saupark. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 3/56.
- (4) Zeichenanweisung für die bayerischen Flurkarten 1 : 1000, 1 : 2500 und 1 : 5000. München 1958.
- (5) Anweisung für die Herstellung, Fortführung der Flurkarten im Bereich der württ. und hohenzollerischen Landesvermessung. Stuttgart 1954.
- (6) v. d. Weiden: Umfang und Laufendhaltung topographischer Darstellungen in neuen amtlichen Karten 1 : 1000 und kleiner. ZfV. 11/59.

Polygonsteine

Von Regierungsvermessungsinspektor H. H. Schmidt, Katasteramt Wesermünde

Hier soll ein kleines, einfach herzustellendes Hilfsmittel zum Ausstecken der Polygonsteine mit Fluchtstangen beschrieben werden.

Kurze, in der Längsrichtung durchbohrte Abschnitte von alten unbrauchbaren oder zerbrochenen Fluchtstangen werden so in die Bohrlöcher der Polygonsteine gesteckt, daß sie mit deren Oberfläche abschneiden.

In diese Holzpflocke geschlagene Fluchtstäbe lassen sich leicht einloten und bleiben auch bei Wind lotrecht stehen.

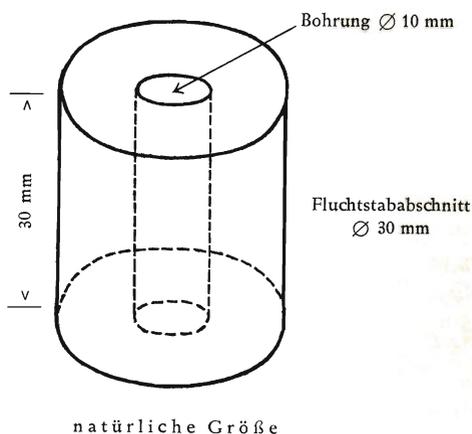
Nach Gebrauch verbleiben die Pflocke in den Bohrlöchern der Steine.

Da die Polygonsteine aus den verschiedenen Lieferungen unterschiedlich tiefe Bohrlöcher aufweisen, es aber zu umständlich ist, auch verschieden lange Pflocke mitzuführen, empfiehlt es sich, diese einheitlich etwa 30—35 mm lang zu wählen.

Bei Polygonsteinen mit tieferen Bohrlöchern wird vor dem Einbringen der Pflocke etwas Erde in die Löcher gefüllt.

Wenn keine vorbereiteten Pflocke zur Hand sind, können als Notbehelf auch Bündel morscher Holzspricken *) verwandt werden.

Bei dieser Arbeitsweise würden künftig 30—40 mm tiefe Bohrlöcher in den Polygonsteinen ausreichen (Kostensparnis).



*) Wem dieser Ausdruck nicht geläufig ist, der lasse sich durch Wilhelm Busch belehren:

Dürre Zweige, kurz gebrochen,
Etwas dünner oder dicker,
Um Kaffee dabei zu kochen,
Diese Zweige heißen Spricker.

Ka.

Zur Einführung des Schichtfolien-Ritzverfahrens nach Norwegen

Von techn. Angest. Edeltrud Hoffmann, Regierung Hannover

Die Kartenherstellung im Schichtfolien-Ritzverfahren nach Wieneke hat sich in Niedersachsen und auch in anderen Ländern der Bundesrepublik bewährt. Selbst im Ausland hat sich diese Zeichen-Methode herumgesprochen und ist auch hier und da in die Praxis übernommen worden.

Im April letzten Jahres war eine Kommission aus Norwegen unter Leitung des Herrn Fjellanger, Trondheim, hier in Hannover, um sich über die Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit des Schichtfolien-Ritzverfahrens an Ort und Stelle zu informieren. Um einen umfassenden Einblick in diese Art der neuen Kartenherstellung zu gewinnen, haben sich die Herren zwei Tage bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung Hannover aufgehalten und auch das Landeskulturamt besucht.

Von den Herren aus Norwegen wurde der Wunsch geäußert, daß ihnen eine Kraft zur Verfügung gestellt werde, die in der Lage wäre, das Personal in ihrem Büro in Trondheim in das neue Ritzverfahren einzuarbeiten. Ich wurde gefragt, ob ich mich dazu bereit erklären würde. Gerne stellte ich mich zur Verfügung.

Von dem Herrn Regierungspräsidenten wurde ich für $\frac{1}{2}$ Jahr beurlaubt und konnte mich zu meiner großen Freude schon Ende Mai auf die Fahrt begeben. Die Reise war für mich ein schönes Erlebnis, zumal sie mich zum ersten Male eine größere Strecke über See führte. Über Lübeck fuhr ich mit dem Zug bis Großenbrode. Hier wurden die Waggons auf ein großes dänisches Fährschiff umgesetzt, das mich nach Gedser brachte. Die Überfahrt erfolgte bei schönstem Sonnenwetter und fast völliger Windstille. Nach der Landung in Gedser ging es mit dem gleichen Zug nach Kopenhagen weiter. Den Aufenthalt benutzte ich, um den weltbekannten Tivoli-Park zu besuchen. Nach einigen Stunden fuhr ich mit dem Zug weiter, wiederum über eine Fähre nach Oslo. Bei herrlich warmem Wetter hatte ich Gelegenheit, mir einen kurzen Überblick über die Stadt zu verschaffen. Ganz besonders beeindruckte mich die etwa neunstündige Weiterfahrt nach Trondheim, die durch eine wundervolle Gebirgslandschaft mit Seen und Wasserfällen führte.

Voller Spannung erreichte ich in den Abendstunden Trondheim. Hier wurde mir ein sehr netter Empfang durch die Firma, in der ich $\frac{1}{2}$ Jahr tätig sein sollte, bereitet. Ich wurde im Studentenheim untergebracht, wo ich mich in kurzer Zeit unter Gleichaltrigen fast wie zu Hause fühlen konnte. Ganz ungewohnt waren für mich in der ersten Zeit die taghellen Nächte. Besonders froh war ich darüber, daß jede Norwegerin und jeder Norweger, mit denen ich zusammen arbeitete oder wohnte, sich bemühte, mir in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Infolge des ausgezeichneten Betriebsklimas in der Firma Fjellanger konnte ich mit um so größerer Freude der mir übertragenen Aufgabe gerecht werden.

Das Vermessungsbüro des Herrn Fjellanger stellt topographische Karten in den Maßstäben 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 5000 im Auftrage des Staates, von Gemeinden und Privatunternehmen her. Bislang erfolgte die Herstellung eines Transparentes über die Fotografie nach der Kartierung auf Alu-Folie. Meine Aufgabe war es nun, gleich nach der Kartierung in Blei ein Transparent im Wieneke-Ritzverfahren anzufertigen. Das Hochritzen der Strichzeichnung bot keine Schwierigkeiten. Nicht ganz so einfach war es, unsere üblichen Signaturen-Schablonen für die Ritzung der norwegischen Signaturen zu benutzen. Von der Anfertigung entsprechender Schablonen wurde abgesehen, da man eine Vereinfachung der gegenwärtig geltenden Signaturen anstrebt. Neben meiner eigenen Zeichenarbeit hatte ich noch mehrere junge norwegische Fachkräfte in dem Ritzverfahren nach Wieneke anzulernen. Von ihnen wird jetzt die begonnene Arbeit erfolgreich weitergeführt. Die norwegischen Vermessungsfachleute zeigten ein sehr großes Interesse an dem Schichtfolien-Ritzverfahren nach Wieneke. Dies wird unterstrichen durch

ein Presse-Interview mit mir, wobei nebenstehende Aufnahme im Büro der Firma Fjellanger gemacht wurde. Auch andere vermessungstechnische Privatbüros sowie Behörden interessierten sich für das Ritzverfahren. Anlässlich einer Tagung und Kartenausstellung über Städteplanung in der techn. Hochschule in Trondheim wurden Muster der neuen Zeichermethode ausgestellt. Einem großen Kreis von Fachleuten konnte ich die neue Arbeitsweise demonstrieren. Bei einigen Tagungsteilnehmern fand das Ritzverfahren nach Wieneke besonderen Anklang, so daß ich später in verschiedenen Büros in Bergen und Oslo das Verfahren noch einmal durchführen mußte.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß ich den Eindruck gewonnen habe, daß durch meine Tätigkeit in Norwegen das Wieneke-Ritzverfahren dort mehr und mehr Eingang finden wird, zumal es von Kräften ausgeführt

werden kann, die hierzu keine lange Anlernzeit benötigen. Für mich persönlich war der sechsmonatige Aufenthalt in Norwegen in jeder Hinsicht ein unvergeßliches Erlebnis. Ich durfte einmal an interessierte Kreise meine hier erworbenen Kenntnisse weitergeben, zum andern vermittelte mir der ständige Umgang mit der norwegischen Bevölkerung einen Einblick in die Gedankenwelt und Lebensweise eines mir bis dahin unbekanntes Volkes.



Buchbesprechung

Werkmeister - Großmann, Vermessungskunde III, Trigonometrische und barometrische Höhenmessung, Tachymetrie und Absteckungen; siebente, völlig neu bearbeitete Auflage, 136 Seiten DIN A 6, Berlin 1960, Sammlung Göschen, Band 862, 3,60 DM.

Der Besprechung von Teil II (Heft 1/1960 der Nachrichten der Vermessungs- und Katasterverwaltung) kann bereits heute die Besprechung des neuerschienenen Teiles III folgen.

Die Hauptabschnitte dieses Bandes sind: 1. Trigonometrische Höhenmessung, 2. Barometrische Höhenmessung, 3. Tachymetrische Instrumente, 4. Tachymetrische und topographische Aufnahmeverfahren und 5. Absteckungsarbeiten. Auch bei diesem Bande ist man erstaunt, wie glücklich es gelungen ist, die Neuerungen der

Vermessungstechnik und das Altbewährte in so kurzgedrängter Form übersichtlich und für den Praktiker völlig ausreichend zu behandeln. Die Zahl der erläuternden Figuren ist von 64 auf 97 gestiegen. Trotz Hereinnahme der „Absteckungen“ von Teil II nach Teil III konnte die Gesamtseitenzahl um zehn vermindert werden.

Jedem Abschnitt sind die Grundgleichungen, die physikalischen Grundlagen oder die allgemeinen Grundsätze sehr nutzbringend vorangestellt. Es mangelt nicht an Beispielen, an klaren, kurzgefaßten Fehlerbetrachtungen und Hinweisen für die Fehlerbekämpfung.

Die Schlußbetrachtungen der Abschnitte 4 und 5 wären es wert, teilweise gesperrtgedruckt hervorgehoben zu werden. Neben den oft „unberechtigten“ Wünschen nach „höchster Genauigkeit“ werden in der Praxis leider nur zu oft vermessungstechnische Unterlagen „nicht rechtzeitig genug“ angefordert und zwingen dann zu unerwünschten Notlösungen und unvermeidbaren Doppelarbeiten.

Abschnitt 4 wird in der Vermessungs- und Katasterverwaltung willkommene Hinweise besonders jenen Kräften geben, die sich in zunehmendem Maße mit Höhenaufnahmen zur Herstellung der Deutschen Grundkarte befassen müssen.

Die von Prof. Dr. Großmann überarbeitete „Vermessungskunde III“ kann allen im Vermessungswesen oder seinen Randgebieten Tätigen wärmstens empfohlen werden.

Zander

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste 1954 bestimmt; mit der Veröffentlichung dieser Nachrichten ist der Anschluß an die im Druck befindliche Dienstaltersliste 1960 erreicht, die nächsten Nachrichten beziehen sich dann auf die neue Dienstaltersliste).

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

- a) zum OR VmR.: RVmR. (A 13a) Manning, KA. Syke . 1.10.59
 RuVmR Howe, KA. Bremervörde . . . 1.12.59
 b) zum RuVmR.: RVmR. Kuthe, Präs. Braunschweig . . . 1.10.59

II. In eine Planstelle der Bes. Gr. A 13a eingewiesen:

- RVmR. Plentz, KA. Northeim 1.10.59

III. Versetzt:

- RVmAss. Mohrmann zum KA. Gifhorn 10.11.59

IV. Abgeordnet:

- RVmAss. Mohrmann, KA. Gifhorn z. KA. Wilhelmshaven . 15.12.59

V. Beauftragt:

- RuVmR. Kuthe, Präs. Braunschweig mit den Geschäften
 des zweiten verm.- u. kat. techn. Dezernenten 1. 8.59
 RVmR. Thonemann, mit der Leitung des KA. Cloppenburg 1. 1.60

		Nr. der Dienstaltersliste	
		alt	neu
	C 17	B 36	
	C 3	B 37	
	D 69	C 22	
	D 33	C 21	
	E 15	—	
	E 15	—	
	D 69	C 22	
	D 81	—	

III. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Berufs- bezeichnung	Einberufen am
Wenske, Bernhard	Hannover	7.10.41	VT	1.12.59

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
—	S 72
T 33	—
T 17	—
T 33	T 34
T 34	T 35

IV. Berichtigung der Dienstaltersliste:

Bei der Veröffentlichung in Heft 1/1960 muß es in der Überschrift bei Abschnitt Ib) heißen „zum RVmAssist.“; die Überschrift zu Abschnitt c) ist zu streichen.

Angestellte der Vergütungsgruppe III TO. A

I. Versetzt:

AssdVmD. Halfpap, v. KA. Syke z. KA. Nienburg . . . 1. 1. 60

II. Ausgeschieden auf Antrag:

AssdVmD. Diekmann, KA. Salzgitter 15. 9.59

III. Sonstige Nachrichten:

Änderung der Nr. der Dienstaltersliste: AssdVmD. Uthoff
 „ Mailand

Abschnitt V der Dienstaltersliste

(Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

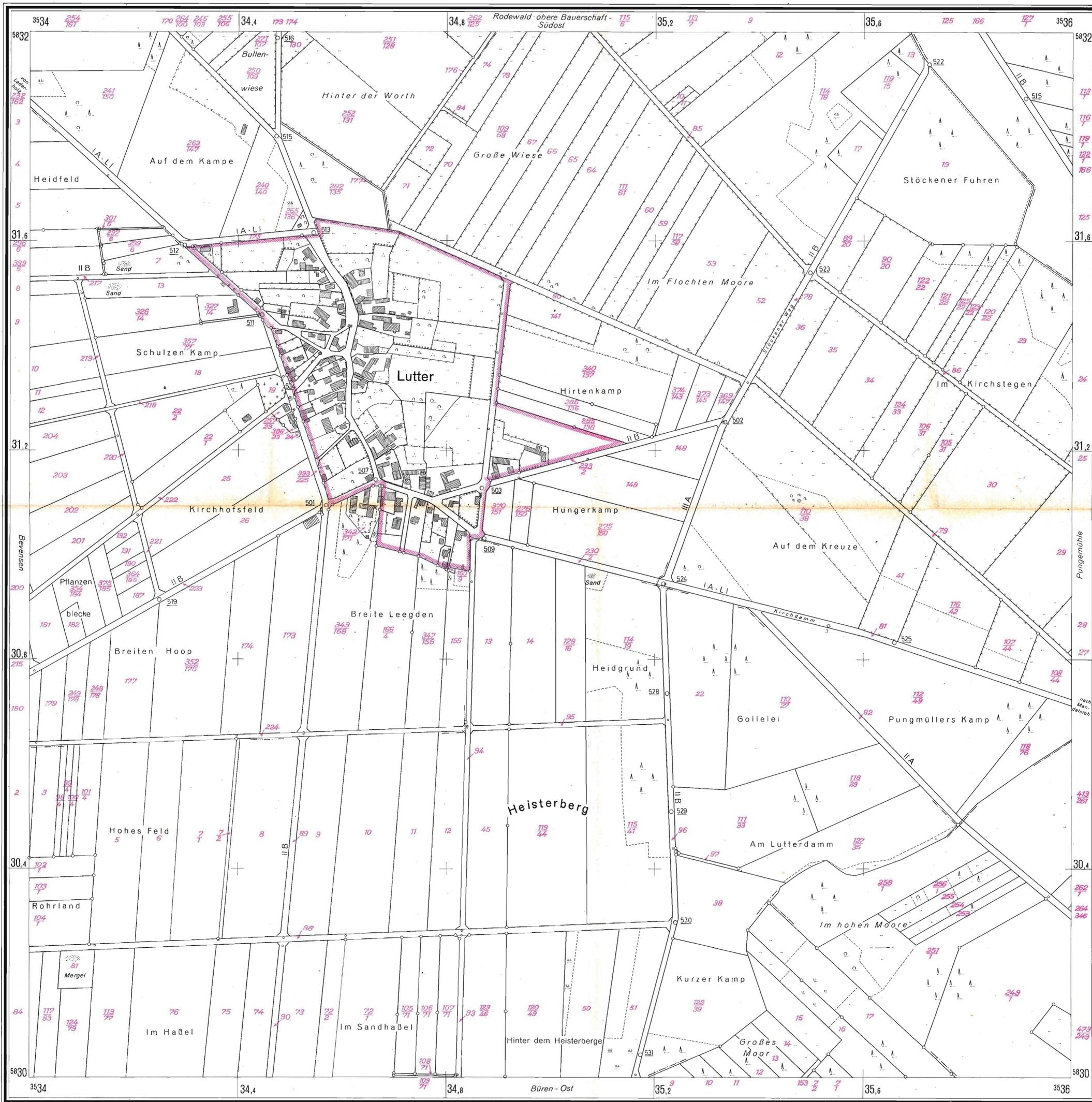
In der Liste der Öffentl. best. Vermessungsingenieure nachgetragen:

Name	Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde	Nr. der Liste
Oldenstädt, Martin	Wittorf (Kr. Rotenburg/Han.)	Reg.Präs. Stade	79

Prüfungsnachrichten

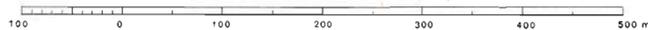
Große Staatsprüfung:

RVmRef. Dr. Kempin, Oldenburg Prüfungstermin 29.10.59
 „ Pankoke, Osnabrück „ 29.10.59



- 1 Gde. Lutter
 - 2 .. Mandelsloh
 - 3 .. Amedorf
 - 4 .. Welze
- Landkr. Neustadt a. Rbge.
Reg. Bez. Hannover

1:5000



Katasteramt Neustadt a. Rbge.

1960

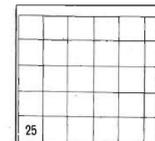
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet

Topogr. Karte 1:25000
Nr. 3323

Geprüft:



- 1. Verkoppelung 1850/51
- 2. " 1830/33
- 3. " 1827
- 4. " 1830



3534 Rechts 5830 Hoch
Lutter